



Internationales
Arbeitsamt

Genf

Bericht V (1)

Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz

Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt
(Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944



**Internationale
Arbeitskonferenz**

106. Tagung 2017

ACHTUNG

Gemäß Artikel 39 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz werden die Regierungen ersucht, nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bemerkungen zu dem vorliegenden Bericht vorzubringen. **Die Bemerkungen müssen bis spätestens 19. November 2016 beim Amt eingehen.** Sie bilden die Grundlage des Hintergrundberichts für die Beratung auf der IAK 2017.

Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, 2017

Bericht V (1)

Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944

Fünfter Punkt der Tagesordnung

Internationales Arbeitsamt, Genf

ISBN 978-92-2-730571-6 (print)
ISBN 978-92-2-730572-3 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2016

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA können bei größeren Buchhandlungen und über digitale Vertriebsplattformen bezogen oder direkt bei ilo@turpin-distribution.com bestellt werden. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website: www.ilo.org/publns oder kontaktieren Sie ilopubs@ilo.org.

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
EINLEITUNG	1
KOMMENTAR DES AMTES ZU DER VORGESCHLAGENEN EMPFEHLUNG	3
VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG BETREFFEND BESCHÄFTIGUNG UND MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT FÜR FRIEDEN UND RESILIENZ	33

EINLEITUNG

Auf seiner 320. Tagung (März 2014) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, in die Tagesordnung der 105. Tagung (Mai-Juni 2016) der Internationalen Arbeitskonferenz einen Normensetzungsgegenstand zum Thema Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, zur zweimaligen Beratung aufzunehmen.¹

Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz verfasste das Amt einen vorläufigen Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern, der einen Fragebogen enthielt.² Der Bericht wurde den Mitgliedstaaten im April 2015 zugestellt. Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, ihre Auffassungen bis 25. September 2015 nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitzuteilen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten erstellte das Amt einen zweiten Bericht zu dieser Frage, der anschließend den Regierungen zugestellt wurde.³ Diese beiden Berichte bildeten die Grundlage für die erste Beratung des Gegenstands durch die Konferenz auf ihrer 105. Tagung im Mai-Juni 2016.

Am 10. Juni 2016 nahm die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 105. Tagung in Genf die folgende EntschlieÙung an:⁴

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

nach Annahme des Berichts des Ausschusses, der zur Behandlung des fünften Tagesordnungspunktes eingesetzt worden ist,

insbesondere nach Billigung von Vorschlägen für eine Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, die die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, neufasst und ersetzt, in Form allgemeiner Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Einholung der Stellungnahmen der Regierungen,

beschließt, in die Tagesordnung ihrer nächsten ordentlichen Tagung einen Punkt mit dem Titel „Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung aufzunehmen.

¹ IAA: *Minutes of the 320th Session of the Governing Body of the International Labour Office*, März 2014, GB.320/PV, Abs. 42.

² IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944*, Bericht V(1), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016. Siehe: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_358383.pdf.

³ IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944*, Bericht V(2), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016. Siehe: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_449893.pdf

⁴ IAA: *Berichte des Ausschusses für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für den Übergang zum Frieden: Zur Annahme durch die Konferenz vorgelegte EntschlieÙung und Schlussfolgerungen*, in *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 15-1, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016.

In Anbetracht dieser Entschließung und im Einklang mit Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Amt den Text einer vorgeschlagenen Empfehlung ausgearbeitet. Der Text wurde auf Grundlage der ersten Beratung der Konferenz erstellt und berücksichtigt die Antworten auf den in dem Bericht über Gesetzgebung und Praxis enthaltenen Fragebogen. Zweck dieses Berichts, der spätestens zwei Monate nach Schluss der 105. Tagung der Konferenz bei den Regierungen eintreffen sollte, ist es, die vorgeschlagene Empfehlung den Mitgliedstaaten gemäß der Geschäftsordnung zu übermitteln.

Die Regierungen werden hiermit ersucht, dem Amt innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieses Berichts und nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitzuteilen, ob sie Änderungsvorschläge oder Bemerkungen haben. Unter Berücksichtigung der ersten Beratung hat das Amt weitere Klarstellungen und Vorschläge ausgearbeitet, einige Änderungen des auf der 105. Tagung der Konferenz angenommenen Textes angeregt und die Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen erläutert. Angesichts des interdisziplinären Charakters des Gegenstands an der Schnittstelle von humanitären, menschenrechts- und entwicklungsbezogenen Reaktionen auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen wird den Mitgliedern ein ressortübergreifender Ansatz für die Ausarbeitung der Antworten nahegelegt. Diese sollten so detailliert und umfassend wie möglich sein und dem Amt gemäß Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz so früh wie möglich, spätestens aber bis **19. November 2016** übermittelt werden, vorzugsweise per E-Mail an REVISIONR71@ilo.org. Die eingegangenen Bemerkungen werden im vierten und letzten Bericht zu diesem Gegenstand wiedergeben, den das Amt zur Prüfung durch die Konferenz im Jahr 2017 erstellen wird.

Die Regierungen werden ferner ersucht, dem Amt bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Text ihres Erachtens eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der 106. Tagung der Konferenz im Juni 2017 bildet. Die Regierungen werden auch gebeten anzugeben, welche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sie vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten befragt haben. Die Ergebnisse der Befragung sollten in den Antworten zum Ausdruck kommen. Es sei darauf hingewiesen, dass solche Befragungen obligatorisch sind für Länder, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben.

Gemäß der 1988 eingeführten Praxis wurde der Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für den Übergang zum Frieden, der zur Behandlung dieses Gegenstands eingesetzt worden ist („der Ausschuss“), veröffentlicht und ist den Mitgliedstaaten zugänglich, desgleichen die Niederschrift der Erörterung des Gegenstands in der Plenarsitzung der 105. Tagung der Konferenz.⁵

⁵ IAA: *Reports of the Committee on Employment and Decent Work for the Transition to Peace: Summary of proceedings*, in *Provisional Record* No. 15-2(Rev.), und *Provisional Record* No. 19, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016.

KOMMENTAR DES AMTES ZU DER VORGESCHLAGENEN EMPFEHLUNG

Der Text der vorgeschlagenen Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz beruht auf den Schlussfolgerungen, die die Internationale Arbeitskonferenz nach ihrer ersten Beratung dieses Gegenstands auf ihrer 105. Tagung im Mai-Juni 2016 angenommen hat (die „Schlussfolgerungen“). Er berücksichtigt auch die Antworten auf den Fragebogen in dem Bericht über Gesetzgebung und Praxis, in dem das Amt die Lehren aus aktuellen Krisenreaktionen, einschließlich durch die Internationale Arbeitsorganisation, zusammenfassend dargestellt hatte.

Breiter Konsens über den Umfang und den Zweck der Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944

Die erste Beratung ergab einen breiten Konsens über die Aktualität und die Notwendigkeit einer Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 (nachstehend „Empfehlung Nr. 71“). Sie zeigte eindeutig, dass diese 1944 angenommene Arbeitsnorm nach wie vor relevant ist, um den aktuellen Herausforderungen infolge von zahlreichen Krisen, Konflikten und Katastrophen zu begegnen, von denen viele Länder und erhebliche Teile der Bevölkerung betroffen sind.

Es bestand Einvernehmen über die vorgeschlagene Erweiterung des Geltungsbereichs und der Zielsetzung der neuen Empfehlung auf Krisensituationen infolge von sowohl internationalen als auch nicht internationalen Konflikten und von Katastrophen. Es wurde voll und ganz anerkannt, dass der Schaffung von Beschäftigung und der Unterstützung für Existenzgrundlagen neben anderen wesentlichen Dimensionen der Agenda für menschenwürdige Arbeit entscheidende Bedeutung zukommt, um Frieden und Erholung zu fördern und Resilienz aufzubauen.

Schließlich bestand auch ein breiter Konsens darüber, dass die Leitlinien der Empfehlung Nr. 71, die die Erholung und den Wiederaufbau nach dem Krieg betraf, auf Prävention und Resilienz ausgeweitet werden sollten.

In der ersten Beratung wurde auch der interdisziplinäre Charakter des Themas unterstrichen, das komplexe Fragen an der Schnittstelle von humanitären, menschenrechts- und entwicklungsbezogenen Krisenreaktionen berührt. Zu einigen der spezifischen Fragen wurden eine Vielfalt von Umständen geltend gemacht und unterschiedliche Auffassungen geäußert.

Mit dem Ziel, den Dialog zu erleichtern und Konsens zu schaffen zur Vorbereitung auf die zweite und letzte Beratung des Gegenstands auf der 106. Tagung der Konferenz im Jahr 2017, entspricht dieser Bericht den an das Amt gerichteten Bitten um weitere Klarstellungen hinsichtlich mehrerer während der ersten Beratung aufgeworfener Fragen und um eine Neuformulierung des Textes, der nach dem Ende der ersten Beratung in Klammern gelassen wurde.

Zu den klärungsbedürftigen Fragen gehörten das Mandat und die spezifische Rolle der IAO und ihrer dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei Krisenreaktionen und insbesondere ihre Rolle bei humanitärer und Nothilfe im Gegensatz zu langfristigen Entwicklungsmaßnahmen. Bedenken wurden auch geäußert hinsichtlich der Kohärenz von Bestimmungen des neugefassten Instruments unter dem Gesichtspunkt des derzeitigen Stands des internationalen Rechts und der Verpflichtungen der Staaten und der Notwendigkeit, die in dem Instrument verwendeten Definitionen und Begriffe besser auf die laufenden internationalen Diskussionen abzustimmen. Zwar hatte das Amt während der ersten Beratung in Beantwortung dieser Fragen Erklärungen geliefert, diese drei Fragen werden in diesem Bericht aber ausführlicher behandelt.

Rolle und Mandat der IAO bei Krisenreaktionen (Konflikte und Katastrophen)

Die Grundprinzipien und die Verfassungsgrundsätze der IAO, die im Gefolge von zwei Weltkriegen niedergelegt wurden, sind tief verwurzelt in ihrer Rolle und in ihrem Mandat für die Förderung des Friedens durch soziale Gerechtigkeit. Die Empfehlung Nr. 71, die 1944 gegen Ende des Zweiten Weltkriegs angenommen wurde, stellte die notwendige Reorganisation der Beschäftigung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau in den Mittelpunkt und legte den Grundstein für die Förderung von Frieden und Wohlstand und für die Bekämpfung einiger der wesentlichen Ursachen von Armut, Not und Ungerechtigkeit, die zu Konflikten führen.

Der Beschluss über die Neufassung der Empfehlung Nr. 71 wurde vom Verwaltungsrat in voller Anerkennung der anhaltenden Relevanz des Mandats der IAO und der zentralen Rolle von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit bei Maßnahmen gegen aktuelle Krisensituation infolge von Konflikten und Katastrophen gefasst. Wie die praktische technische Zusammenarbeit gezeigt hat, verfügt die IAO aufgrund ihrer einzigartigen dreigliedrigen Struktur und ihres Sachwissens in die Arbeitswelt betreffenden Fragen über einen komparativen Vorteil hinsichtlich der Förderung der Agenda für menschenwürdige Arbeit in Krisensituationen, unter und zusammen mit anderen internationalen Organisationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (UN).

Die Rolle der IAO in der humanitären und/oder Entwicklungshilfe

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Rolle der IAO in der humanitären Nothilfe oder im Rahmen einer primär auf Entwicklung ausgerichteten Hilfe aufgeworfenen Fragen hat die jahrelange Erfahrung der internationalen Gemeinschaft mit Krisenreaktionen gezeigt, dass enge Wechselwirkungen zwischen Akteuren und Aktionen im Bereich der humanitären und Entwicklungshilfe heutzutage ein fester Bestandteil der Krisenreaktionen und ein wesentlicher Gesichtspunkt im Hinblick auf Fortschritte sind.

Die UN-Generalversammlung hob die eindeutige Beziehung zwischen Notstand, Sanierung und Entwicklung in ihrer Resolution 46/182 von 1991 hervor, indem sie u.a. den Leitgrundsatz aufstellte, dass Nothilfe in einer Weise gewährt werden soll, die der Gesundheit und langfristigen Entwicklung förderlich ist. Die Resolution anerkennt auch die wesentliche Rolle des wirtschaftlichen Wachstums und einer bestandfähigen Entwicklung für „die Verhütung von Naturkatastrophen und anderen Notständen und für eine entsprechende Katastrophenbereitschaft“. Außerdem verlangt die Resolution die Einbindung von Entwicklungshilfeorganisationen in einem frühen Stadium der Krisenreaktionen und

ihre enge Zusammenarbeit mit Nothilfe- und Erholungsanstrengungen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Mandaten.¹

Die Resolution 48/57 von 1993, die die Rolle des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses bei der Koordinierung von humanitärer Hilfe bekräftigt, fordert zu einer verstärkten systemweiten Unterstützung auf, um den Übergang von den Nothilfemaßnahmen zu Wiederaufbau und Entwicklungsmaßnahmen zu erleichtern.² Die Resolution 68/102 von 2014 ermutigt die Mitgliedstaaten, die UN und die humanitären Organisationen und die Entwicklungsorganisationen außerdem dazu, die Kapazitäten auf allen Regierungsebenen und innerhalb lokaler Organisationen und Gemeinschaften weiter auszubauen, um besser auf humanitäre Notfälle vorbereitet zu sein.³

Die internationale Gemeinschaft hat vor kurzem auf dem Weltgipfel für humanitäre Hilfe im Mai 2016 in Istanbul ihre Verpflichtung zur Überwindung der Kluft zwischen humanitärer und Entwicklungshilfe erneuert. Im Rahmen der „Verpflichtung zum Handeln“, die vom UN-Generalsekretär und von acht UN-Organisationen⁴ unterzeichnet und von der Weltbank und der Internationalen Organisation für Migration gebilligt wurde, verpflichteten sich die Parteien zur Umsetzung einer „neuen Arbeitsweise“, die den unmittelbaren humanitären Bedürfnissen der Menschen gerecht wird und gleichzeitig Risiken und Verwundbarkeit verringert, indem im Hinblick auf kollektive Ergebnisse mit mehrere Jahre umspannenden Zeitrahmen und auf der Grundlage des komparativen Vorteils verschiedener Akteure in jedem Kontext zusammengearbeitet wird.

Die Rolle der IAO im humanitären Bereich kann vielleicht am besten durch konkrete Beispiele für die von ihr unmittelbar nach einer Krise bereitgestellte Hilfe veranschaulicht werden.

In Haiti führte die IAO unmittelbar nach dem Erdbeben im Jahr 2010 Überwachungstätigkeiten durch, um zu verhindern, dass haitische Waisen oder verlassene Kinder in Nachbarländer gehandelt wurden, wo sie Gefahr laufen würden, zu Opfern der schlimmsten Formen von Kinderarbeit sowohl in der Landwirtschaft, insbesondere auf Zuckerrohrplantagen, als auch in städtischen Gebieten in Haushalten und in der Sextourismusindustrie zu werden.⁵ Gleichzeitig beteiligte sich die IAO an einem gemeinsamen UN-Projekt, das zum Wiederaufbau in Port-au-Prince nach dem Erdbeben durch die Umsetzung einer Trümmermanagementstrategie beitrug. Die Strategie umfasste ein System aus Gemeinschaftsplanung, Abriss beschädigter Gebäude und Beseitigung, Abtransport, Wiederverwertung und Wiederverwendung von Trümmern für die Sanierung von Gemeinschaftsinfrastrukturen, einschließlich öffentlicher Plätze, gepflasterter Korridore und des Baus von Stützmauern und Treppen. Das von der IAO eingerichtete System für die Umwandlung von Trümmern in Baumaterial führte zu nicht weniger als

¹ A/RES/46/182 (1991), *Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen*, Abs. 9, 10 und 40. Siehe: <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/RES/46/182>.

² A/RES/48/57 (1993), *Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen*, Abs. 14. Siehe: <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/RES/48/57>.

³ A/RES/68/102 (2014), *Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen*, Abs. 14 und 15. Siehe: <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/RES/68/102>.

⁴ Weltgesundheitsorganisation (WHO), Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Welternährungsprogramm (WFP), Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA).

⁵ Siehe: <https://www.dol.gov/ilab/reports/child-labor/findings/tda2009/dominicanrepublic.pdf>.

24.922 bezahlten Arbeitstagen für befristete Tätigkeiten, die die Herstellung von 243.000 Pflastersteinen und die Sanierung von neun Distrikten in Port-au-Prince zur Folge hatten. Außerdem war die IAO für die Durchführung von Schulungen verantwortlich. Insgesamt 943 Haitianer wurden in Unternehmensgründung und Unternehmensführung ausgebildet, 234 konnten ihre unternehmerischen Qualifikationen verbessern, und mehr als 752 erlernten den Bau von erdbeben- und zyklonsicheren Häusern und wurden in vorbildlichen Arbeitsschutzpraktiken unterwiesen. Die IAO entwickelte auch ein Mikroversicherungsinstrument, um den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, und 441 Kleinstbetriebe erhielten einen Kredit. Die IAO unterstützte damit den Sanierungs- und Erholungsprozess, indem sie zur Reaktivierung der lokalen Wirtschaft und zum Wiederaufbau des sozialen Gefüges beitrug, ein gutes Beispiel dafür, wie Entwicklungsherausforderungen in fragilen Situationen durch eine Kombination von kurz- und längerfristigen Interventionen angegangen werden können.⁶

Ein weiteres Beispiel für die Arbeit der IAO in einem humanitären Kontext ist die Reaktion auf den Super-Taifun Haiyan (Yolanda), der im Jahr 2013 die Philippinen heimsuchte. Der Taifun tötete Tausende von Menschen und beeinträchtigte die Lebensgrundlagen von 5,9 Millionen Arbeitnehmern, von denen 2,6 Millionen ohnehin schon prekär beschäftigt waren und an oder nahe der Armutsgrenze lebten. Als Ko-Vorsitzende des Clusters für frühzeitige Erholung und Lebensgrundlagen für die Philippinen zusammen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) unternahmen die IAO und das Handels- und Industrieministerium in Partnerschaft mit dem Arbeits- und Beschäftigungsministerium und dem Sozial- und Entwicklungsministerium gemeinsame Anstrengungen, um im Rahmen eines Notbeschäftigungsprogramms unverzüglich kurzfristige Arbeitsplätze in den am stärksten betroffenen Gebieten zu schaffen. Neben dem dringend benötigten Einkommen und einem garantierten Mindestlohn bot das Programm seinen Nutznießern sozialen Schutz und eine Krankenversicherung und verschaffte ihnen Zugang zu einer Unterweisung in Arbeitsschutz und zur Ausbildung für Arbeitsstipendien und für bessere Verdienstmöglichkeiten. Im Zuge einer umfassenderen Reaktion durch die Regierung der Philippinen trug die IAO zu den Bemühungen des Clusters bei, die lokalen Behörden zu befähigen, ihre Systeme und Unterstützungsdienste für die Schaffung von Arbeitsplätzen zu verbessern, Gemeinwesen bei der Entwicklung von wertschöpfungs-basierten Unternehmen zu helfen und einen Konvergenzmechanismus für nationale Regierungsstellen, lokale Behörden und Gruppen des privaten Sektors einzurichten, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Unterstützung für die betroffenen Gemeinwesen zu maximieren und vorbildliche Praktiken bei der Wiederherstellung der Lebensgrundlagen auszutauschen.

Die IAO stimmte sich außerdem mit anderen einschlägigen Clustern, wie denjenigen für Unterkunft, Ernährungssicherheit und Landwirtschaft sowie Gesundheit ab, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen. Im Rahmen der verschiedenen Initiativen mit dem Ziel, die Erholung und die Resilienz der betroffenen Bevölkerung zu unterstützen und zu verbessern, arbeitete die IAO mit den örtlichen Gemeinwesen zusammen, um für einen besseren und ökologischeren Wiederaufbau („build back better“) zu sorgen, um die Widerstandsfähigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur und Einrichtungen im Hinblick auf etwaige künftige Katastrophen zu verbessern und um Kleinbauern, die durch den Taifun vertrieben worden waren, dabei zu helfen, ihren Grund und Boden wiederherzustellen, eine nachhaltige Produktion zu erreichen und ihre Anfälligkeit gegenüber

⁶ Siehe: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---exrel/documents/publication/wcms_459561.pdf.

Klimakatastrophen zu verringern. Diese arbeitsintensiven Initiativen wurden in Zusammenarbeit mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden entwickelt.

Die IAO unterstützte die örtliche Erwerbsbevölkerung auch bei der Entwicklung von resistenten Lebensgrundlagen durch tourismusbezogene Qualifizierungsprogramme mit dem Ziel, sowohl den kurzfristigen Sanierungs- und Wiederaufbauanforderungen (aufbaubezogene Qualifizierung) als auch den mittel- und langfristigen Bedürfnissen des lokalen Arbeitsmarkts (dienstleistungsbezogene Qualifizierung) gerecht zu werden, und förderte die Entwicklung von Unternehmen, die die Wertschöpfung wesentlicher lokaler Gewerbezweige verbesserten. Darüber hinaus unterstützte die IAO auf Wunsch des Arbeitgeberbands der Philippinen mehrere Aktivitäten im Zusammenhang mit Katastrophenvorsorge und Geschäftskontinuitätsplanung. Durch ihr Engagement in der frühen Phase der Reaktionen auf den Taifun förderte die IAO eine umfassende Strategie, die Notbeschäftigung, lokale ressourcenbasierte Arbeiten, Qualifizierungsmaßnahmen und Unternehmensentwicklung und die Förderung der Grundsätze menschenwürdiger Arbeit umfasste, was dazu beitrug, starke Partnerschaften aufzubauen, und den Weg für längerfristige Entwicklungsinitiativen bereitete.⁷

Dies sind nur zwei der vielen Beispiele, die die Kontinuität der Ziele und des Handelns der IAO bei der Erfüllung ihres Mandats im Zusammenhang mit der Agenda für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit veranschaulichen, von der humanitären Nothilfe bis zur lokalen wirtschaftlichen Erholung und zu einer nachhaltigeren Entwicklung. Dieser Ansatz und diese Erfahrungen sind in den Bestimmungen der einschlägigen Teile der vorgeschlagenen Empfehlung eingebettet.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes bekräftigte die Rolle der Organisation, als er auf dem Weltgipfel für humanitäre Hilfe 2016 feststellte, „es muss eine Brücke von humanitärer Hilfe zu Entwicklungslösungen geschlagen werden. Und es ist klar, dass menschenwürdige Arbeit als wichtige Brücke zwischen den beiden dient“.

Um die spezifische Rolle und das spezifische Mandat der IAO in Krisenreaktionen, insbesondere im Rahmen der Neufassung der Empfehlung Nr. 71, weiter zu präzisieren, schlägt das Amt vor, in dem Teil über Ziele und Geltungsbereich einen neuen Unterabsatz 2 c) hinzuzufügen.

Übereinstimmung mit dem internationalen Recht und anderen Instrumenten

In Anbetracht der von einigen Ausschussmitgliedern während der ersten Beratung vorgebrachten Bemerkungen hinsichtlich der Übereinstimmung von Bestimmungen des neugefassten Instruments mit dem derzeitigen Stand des internationalen Rechts und insbesondere den Verpflichtungen der Staaten aus den Instrumenten des humanitären Rechts, des Flüchtlingsrechts und der Menschenrechte sind weitere Bemühungen unternommen worden, um die Begriffe und Definitionen anzugleichen; das Amt weist jedoch darauf hin, dass einige Begriffe, die für die Zwecke dieser Empfehlung kontextualisiert worden sind, sich noch in der Entwicklung befinden. Ein Beispiel hierfür ist die Definition von „Katastrophe“.

⁷ IAA: *Sustainable livelihood and recovery for Super Typhoon Haiyan-affected communities*, 2015. Siehe: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---asia/---ro-bangkok/---ilo-manila/documents/publication/wcms_427189.pdf.

Zur weiteren Klarstellung schlägt das Amt vor, einen neuen Absatz 5 in die vorgeschlagene Empfehlung aufzunehmen, um die Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem internationalen Recht zu unterstreichen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Empfehlung, die nicht der Ratifizierung bedarf, in der Regel detailliertere, nicht verbindliche Leitlinien bietet, die bewährte Praktiken und aktuelle Erfahrungen verkörpern. Das Gleiche gilt, wenn ein Thema Gegenstand sowohl eines Übereinkommens als auch einer Empfehlung ist.

Was die mögliche Weiterentwicklung einer Empfehlung zu einem Übereinkommen in der Zukunft angeht, so sei darauf hingewiesen, dass dies gemäß der Verfassung der IAO und der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz einen neuen Beschluss des IAA-Verwaltungsrats und ein neues Normensetzungsverfahren im Rahmen einer einmaligen oder zweimaligen Beratung durch die Konferenz erfordern würde. Somit gibt es keine abgekürzte oder automatische Entwicklung von einer Empfehlung zu einem Übereinkommen.

Änderungen der vorgeschlagenen Empfehlung

Das Amt hat das vorgeschlagene Instrument leicht überarbeitet, indem es den Text gestrafft oder verkürzt und einige neue Bestimmungen hinzugefügt hat.

Die Hauptänderungen, die in der vorgeschlagenen Empfehlung vorgenommen worden sind, sind folgende:

- a) Teile des Textes sind umgestellt worden, um die logische Reihenfolge der Bestimmungen zu verbessern und vielfache Wiederholungen gleicher Aussagen zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Teile des Textes über strategische Ansätze und Schaffung von Beschäftigung, die nach dem Ende der ersten Beratung praktisch gleiche Formulierungen aufwiesen. Zur Vereinfachung und um Wiederholungen zu vermeiden, ist der Inhalt des letzten Absatzes des Teils über strategische Ansätze in den ersten Absatz dieses Teils und in den zweiten Absatz des Teils über Schaffung von Beschäftigung integriert worden. Entsprechend dieser Änderung ist der Teil über Schaffung von Beschäftigung zwischen dem Teil über strategische Ansätze und dem Teil über Rechte, Gleichheit und Nichtdiskriminierung eingefügt worden.
- b) Die Überschriften der Teile I und IX sind in „Ziele und Geltungsbereich“ bzw. „Sozialer Dialog und die Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden“ geändert worden, um ihrem Inhalt genauer Rechnung zu tragen.
- c) Es sind drei neue Bestimmungen hinzugefügt worden. In dem Teil über Ziele und Geltungsbereich ist ein neuer Unterabsatz hinzugefügt worden, um das Mandat der IAO bei Krisenreaktionen mit dem Schwerpunkt auf Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit klar zum Ausdruck zu bringen (Absatz 2 c)), und es ist ein Absatz hinzugefügt worden, der die Kohärenz und Übereinstimmung mit anderen völkerrechtlichen Instrumenten unterstreicht (Absatz 5). Beide Hinzufügungen tragen den während der ersten Beratung vorgebrachten Fragen und Bedenken Rechnung, wie oben erläutert. Außerdem ist ein neuer Teil, Sonstige Bestimmungen, hinzugefügt worden, der Punkt 41 der Schlussfolgerungen einschließt und einen Standardabsatz umfasst, um die Ersetzung der Empfehlung Nr. 71 formell zum Ausdruck zu bringen (Absatz 37).
- d) Die beiden mittleren Unterabsätze in dem Teil über Prävention, Folgenminderung und Vorsorge sind verschmolzen worden.

- e) Es sind durchweg geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, soweit erforderlich, um die Lesbarkeit zu verbessern und Unstimmigkeiten mit den in anderen IAO-Instrumenten verwendeten Begriffen zu vermeiden.

Die Änderungen und die entsprechende Begründung werden in dem Kommentar unter den jeweiligen Überschriften im Einzelnen erläutert. Diese Änderungen berücksichtigen die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen geäußerten Auffassungen und wahren in vollem Umfang die während der ersten Beratung erzielten Vereinbarungen.

Außerdem ist das Amt gebeten worden, eine Lösung zu Teil X über Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer vorzuschlagen, der nach der ersten Beratung in Klammern gelassen wurde, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Dreigliedrigen Fachtagung der IAO über den Zugang von Flüchtlingen und anderen Zwangsvertriebenen zum Arbeitsmarkt, die vom 5. bis 7. Juli am Sitz des IAA in Genf stattfand. Der Vorschlag des Amtes ist in die einschlägigen Teile des Kommentars einbezogen worden. Er sieht die Einbeziehung der Bestimmungen über Binnenvertriebene in Teil IV nach Absatz 12 und die Ersetzung von Teil X über Flüchtlinge und Rückkehrer durch einen neuen Text vor. Der Grund für diese Aufspaltung besteht darin, dass für Flüchtlinge andere internationale Regelungen gelten als für Binnenvertriebene, die Staatsangehörige desselben von einer Krise betroffenen Landes sind. Diese Änderung entspricht den vom Ausschuss während der ersten Beratung zu dieser Frage geäußerten Auffassungen und den Diskussionen auf der vorerwähnten dreigliedrigen Fachtagung und steht im Einklang mit den weiteren Konsultationen, die das Amt nach der ersten Beratung auf der Konferenz mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt hat. Es sei darauf hingewiesen, dass diese neuen Vorschläge nur deshalb in den Teil dieses Berichts mit den Kommentaren aufgenommen worden sind, um weitere Stellungnahmen von den Regierungen zu erhalten, und sie in diesem Stadium daher nicht in der vorgeschlagenen Empfehlung wiedergegeben worden sind.

Das Amt hat auch den von einigen Mitgliedern des Ausschusses und von der Afrika-Gruppe auf der 105. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz unterbreiteten Vorschlag bei der Annahme des Berichts im Plenum geprüft, dass sämtliche Bestimmungen, die auf verletzte Gruppen in Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen, einschließlich Flüchtlingen, Bezug nehmen, in einem neuen Teil des Instruments zusammengefasst werden könnten. Das Amt hat jedoch keine diesbezüglichen Vorschläge gemacht, da sich eine solche Zusammenfassung als völlig undurchführbar erwiesen hat: sie hätte die Logik der thematischen Teile des Instruments durchbrochen und zu vielfachen und verwirrenden Wiederholungen geführt.

Das Amt wird die Bemerkungen der Regierungen zu den vorgeschlagenen Änderungen und den neuen Vorschlägen im Kommentar bei der Ausarbeitung des vierten und endgültigen Berichts zu diesem Gegenstand berücksichtigen, der die Grundlage für die zweite Beratung auf der 106. Tagung (2017) der Internationalen Arbeitskonferenz bilden wird.

Außerdem wird der vorliegende Bericht als Ausgangspunkt für die weiteren Konsultationen und Besprechungen der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zwischen den beiden Tagungen der Konferenz dienen, die von den Mitgliedern des Ausschusses während der ersten Beratung gewünscht worden sind. Das Amt kann auf Wunsch solche Informationsbesprechungen veranstalten und Konsultationen organisieren.⁸

Enge Konsultationen mit anderen internationalen Organisationen mit einem Mandat und Interesse für Krisenreaktionen, insbesondere innerhalb des UN-Systems, wurden im

⁸ Entsprechende Wünsche können an EMPLOYMENT@ilo.org gerichtet werden.

Vorfeld der ersten Beratung eingeleitet und während der ersten Beratung im Hinblick auf die Erstellung dieses Berichts weitergeführt; sie werden, soweit erforderlich, fortgesetzt werden, bis die Diskussionen abgeschlossen sind.

VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG

Präambel

(Punkt 3 a)-k) der Schlussfolgerungen)

Das Amt hat einen Standard-Präambeltext verfasst, der Punkt 3 a)-k) der Schlussfolgerungen umfasst, mit den folgenden Änderungen:

- Im sechsten Präambelabsatz wurden im Rahmen des Änderungsverfahrens während der ersten Beratung mehrere Wörter hinzugefügt. Der besseren Lesbarkeit halber hat das Amt vorgeschlagen, den Satz umzustellen und „Armut“ mit „Entwicklung“ zu paaren.
- Im siebten Präambelabsatz hat das Amt „Agenda für menschenwürdige Arbeit“ durch „Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit“ ersetzt, um Übereinstimmung mit dem Rest des Textes sicherzustellen.
- Im zehnten Präambelabsatz hat das Amt das Wort „angemessener“ gestrichen, weil seine mögliche einschränkende Auslegung dem Anspruch der vorgeschlagenen Empfehlung nicht gerecht wird.
- Im elften Präambelabsatz hat das Amt das Wort „re-establishing“ in der englischen Fassung durch „restoring“ ersetzt, um den Wortlaut mit dem in Punkt 17 d) der Schlussfolgerungen und Absatz 10 c) der vorgeschlagenen Empfehlung verwendeten Wortlaut in Einklang zu bringen.

Was den Verweis auf die Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden betrifft, der im zehnten Präambelabsatz und auch weiter unten im Text erscheint, so bittet das Amt die Mitglieder, über die Art der Beteiligung nachzudenken, die in jedem Fall erforderlich wäre, und mitzuteilen, was sie bevorzugen würden. Das Amt macht auf die Tatsache aufmerksam, dass es im Kontext einer Krise besonders wichtig wäre, die Bandbreite der Beratungen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu erweitern und sie nicht auf die maßgebenden Verbände zu beschränken.

I. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

Um den Inhalt dieses Teils besser zum Ausdruck zu bringen, hat das Amt die Überschrift in „Ziele und Geltungsbereich“ geändert.

Absatz 1

(Punkt 4, 6 und 8 der Schlussfolgerungen)

In Absatz 1 hat das Amt die Punkte 4 und 8 der Schlussfolgerungen zusammengelegt, da beide die Ziele der vorgeschlagenen Empfehlung behandelten. Im Interesse der Übereinstimmung und um Wiederholungen zu vermeiden, hat das Amt in diesen Absatz auch den Verweis auf die für die Zwecke dieses Instruments relevanten Arten von Konflikten übernommen, die zuvor aufgrund des Änderungsverfahrens während der ersten Beratung in Punkt 6 der Schlussfolgerungen aufgenommen worden waren.

*Absatz 2
(Punkt 5a)-b) der Schlussfolgerungen)*

Der Text von Absatz 2 a) ist bis zum Abschluss der Arbeiten der Offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppe für Indikatoren und Begriffe im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos (Arbeitsgruppe) in Klammern gesetzt worden.⁹ Wie während der ersten Beratung erläutert wurde, stützt sich die vom Amt vorgeschlagene Definition auf die UNISDR-Terminologie für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNISDR-Terminologie von 2009)¹⁰ und auf den international vereinbarten Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015.¹¹ Die vorgeschlagene Formulierung beinhaltet die Begriffe „Katastrophe“ und „Gefahr“ und führt in einem einzigen Satz die Ursachen und Auswirkungen von gefährlichen Ereignissen zusammen.

Definition von „Katastrophe“ in der UNISDR-Terminologie von 2009:

Eine schwere Störung der Funktionsfähigkeit einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft mit weit verbreiteten menschlichen, materiellen, wirtschaftlichen oder umweltbezogenen Verlusten und Auswirkungen, die die Fähigkeit der betroffenen Gemeinschaft oder Gesellschaft, sie mit eigenen Mitteln zu bewältigen, übersteigt.

Definition von „Gefahr“ in der UNISDR-Terminologie von 2009:

Eine gefährliche Erscheinung, Substanz oder menschliche Tätigkeit oder ein gefährlicher Zustand, die den Verlust von Menschenleben, Verletzungen oder andere gesundheitliche Auswirkungen, Sachschäden, den Verlust von Existenzgrundlagen und Diensten, soziale und wirtschaftliche Störungen oder Umweltschäden verursachen können.

Definition von „Gefahr“ im Hyogo-Rahmenaktionsplan:

Ein potentiell schädliches physisches Ereignis oder eine potentiell gefährliche Erscheinung oder menschliche Tätigkeit, die den Verlust von Menschenleben oder Verletzungen, Sachschäden, soziale und wirtschaftliche Störungen oder Umweltschäden verursachen können. Gefahren können latente Bedingungen einschließen, die zukünftige Bedrohungen darstellen und unterschiedlichen Ursprungs sein können: natürlich (geologisch, hydrometeorologisch und biologisch) oder vom Menschen verursacht (Umweltzerstörung und technologische Gefahren).

Es sei darauf hingewiesen, dass der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 (Sendai-Rahmen)¹² keine Definition von „Katastrophe“ enthält, aber einen unmittelbaren Verweis auf die Definition von „Gefahr“, die im Hyogo-Rahmenaktionsplan verwendet wird. Das Amt verfolgt die Diskussionen der Arbeitsgruppe sehr aufmerksam und wird die beschlossene Definition in den vierten und abschließenden Bericht über diesen Gegenstand aufnehmen, falls sie bis dahin vorliegt.

⁹ Die Offene zwischenstaatliche Sachverständigen-Arbeitsgruppe für Indikatoren und Begriffe im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos wurde von der UN-Generalversammlung mit der Resolution 69/284 vom 3. Juni 2015 eingesetzt, um Indikatoren festzulegen und Begriffe zu überprüfen im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030. Die Arbeitsgruppe, der von Staaten benannte Sachverständige angehören und die vom Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNISDR) unterstützt wird, wird ihre Arbeiten voraussichtlich im Dezember 2016 abschließen. Siehe: <http://www.preventionweb.net/drr-framework/open-ended-working-group>.

¹⁰ UNISDR: *2009 UNISDR Terminology on Disaster Risk Reduction*. Siehe: http://www.unisdr.org/files/7817_UNISDRTerminologyEnglish.pdf.

¹¹ UNISDR: *Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen, Internationale Strategie zur Verringerung des Katastrophenrisikos*, 2005. Siehe: <http://www.unisdr.org/2005/wcdr/intergover/official-doc/L-docs/Hyogo-framework-for-action-english.pdf>.

¹² UNISDR: *Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030*, 2015. Siehe: http://www.preventionweb.net/files/43291_sendaiframeworkfordrren.pdf.

Was Absatz 2 b) angeht, so handelt es sich bei der Definition von „Resilienz“, die während der ersten Beratung gewählt wurde, um diejenige, die im Aktionsplan der Vereinten Nationen von 2013 zur Verringerung des Katastrophenrisikos und Erhöhung der Resilienz zu finden ist.¹³ Diese Formulierung wurde der ursprünglich vom Amt vorgeschlagenen Formulierung vorgezogen, die den Wortlaut dieses Aktionsplans mit Elementen aus dem Sendai-Rahmen (der die UNISDR-Terminologie von 2009 zitiert) und aus dem UNESCO-Glossar Sicherheit, Resilienz und sozialer Zusammenhalt kombinierte.¹⁴ Die vom Ausschuss angenommene Formulierung unterstreicht, wie wichtig es ist, Krisen vorherzusehen, zu verhindern und ihre Auswirkungen zu verringern sowie ihre Folgen zu bewältigen.

Im Interesse der Kohärenz wird das Amt in den vierten und abschließenden Bericht weitere Vorschläge der Arbeitsgruppe aufnehmen, falls sie bis dahin vorliegen.

Schließlich hat das Amt, um Ersuchen um Klarstellung zu entsprechen, einen neuen Unterabsatz, 2 c), aufgenommen, um zu präzisieren, dass der Begriff „Krisenreaktion“, wie er im Kontext der vorgeschlagenen Empfehlung verwendet wird, sich auf Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit bezieht, die entsprechend der Rolle und dem Mandat der IAO als Reaktion auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen getroffen werden.

*Absatz 3
(Punkt 6 der Schlussfolgerungen)*

Das Amt hat in Absatz 3 die Worte „internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten und Katastrophen anwendbar sein, durch die Gesellschaften und Volkswirtschaften destabilisiert werden“ gestrichen, die jetzt in Absatz 1 enthalten sind, und den Satz der Klarheit halber redaktionell überarbeitet.

*Absatz 4
(Punkt 7 der Schlussfolgerungen)*

In Absatz 4 hat das Amt die Worte „auf alle von Krisensituationen betroffenen Arbeitnehmer“ durch „alle Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die an Krisenreaktionen beteiligt sind“ ersetzt, da das Ziel dieser Bestimmung darin besteht, besonderes Schwergewicht auf Arbeitnehmer zu legen, die an Krisenreaktionsmaßnahmen beteiligt sind, und nicht auf alle Arbeitnehmer, die von Krisen betroffen sind, die durch die Bestimmung in Absatz 3 erfasst werden.

*Absatz 5
(Neuer Absatz – in den Schlussfolgerungen nicht enthaltener Punkt)*

Das Amt hat einen neuen Absatz 5 eingefügt. Diese Öffnungsklausel trägt den während der Beratung im Ausschuss vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer möglichen Kollision einiger der Bestimmungen der vorgeschlagenen Empfehlung mit den Verpflichtungen der Mitglieder aus einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen oder

¹³ Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen: *Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und Erhöhung der Resilienz*, 2013. Siehe: http://www.preventionweb.net/files/33703_actionplanweb14.06cs1.pdf.

¹⁴ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Internationales Institut für Bildungsplanung: *Safety, resilience and social cohesion: Glossary of terms*, 2015. Siehe: <http://unesdoc.unesco.org/images/0023/002348/234806e.pdf>.

dem humanitären Völkerrecht Rechnung.¹⁵ Dieser neue Absatz regelt auch die Frage hinsichtlich der Aufnahme von Verweisen auf Resolutionen der UN-Generalversammlung in das Instrument. Zwar sind ähnliche Öffnungsklauseln schon in der Vergangenheit in internationale Arbeitsübereinkommen aufgenommen worden,¹⁶ von der Aufnahme von unmittelbaren Verweisen auf Nicht-IAO-Instrumente in den verfügenden Teil von Übereinkommen oder Empfehlungen wird aber abgeraten, da dies eine periodische Neufassung des Texts erforderlich machen kann, was eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Internationale Arbeitskonferenz schaffen würde.

II. LEITGRUNDSÄTZE

Absatz 6

(Punkt 9 a)-j) und 17 j) der Schlussfolgerungen)

In Absatz 6 sind eine Reihe von Änderungen vorgenommen worden, um den Text flüssiger zu gestalten, ohne ihn inhaltlich zu ändern. Erstens hat das Amt den Text verkürzt und vereinfacht und den einleitenden Satz umformuliert. Zweitens hat das Amt in den Unterabsätzen a), b), c), e), f), g), h) und j) einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen, um Wiederholungen zu vermeiden und die Lesbarkeit zu verbessern.

In Absatz 6 b) hat das Amt das Verb „schützen“ nach „sonstige Menschenrechte“ gestrichen. Der Sinn des Satzes wird dadurch nicht verändert, da die Worte „achten, fördern und umsetzen“ sich auf alle drei Konzepte, die hier erwähnt werden, beziehen.

In Absatz 6 c) hat das Amt im selben Satz die Frage der Korruption mit der derjenigen des Klientilismus verknüpft, auf die in Absatz 17 j) der Schlussfolgerungen Bezug genommen wird, was den Geltungsbereich dieses Leitgrundsatzes ergänzt. Klientilismus soll allgemein bekämpft werden, nicht nur im Zusammenhang mit der Beschäftigung. Die entsprechende Bestimmung in dem Teil über Schaffung von Beschäftigung ist daher gestrichen worden.

In Absatz 6 e) schlägt das Amt vor, den in Klammern stehenden Text durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

- e) *spezifische Maßnahmen einschließen, um die Verletzlichkeit von Bevölkerungsgruppen zu verringern, die von Krisensituationen besonders betroffen sind, insbesondere Frauen, junge Menschen, Kinder, Minderheiten, indigene und in Stämmen lebende Völker, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebene und Flüchtlinge;*

Mit der Hinzufügung von „including **but limited to**“ in der englischen Fassung, wie in anderen IAO-Instrumenten geschehen,¹⁷ wird den während der ersten Beratung vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen, dass die Gruppen, die infolge einer Krise verletztlich werden, je nach den spezifischen Gegebenheiten der Krisen verschieden sind. Diese Formulierung stellt diejenigen in den Vordergrund, die normalerweise am meisten von Krisen betroffen sind, schließt aber andere nicht aus.

¹⁵ Wie dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1951, und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1967, siehe: <http://www.unhcr.org/protection/basic/3b66c2aa10/convention-protocol-relating-status-refugees.html>; und den internationalen Kernmensenrechtsinstrumenten, siehe: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx>.

¹⁶ Siehe beispielsweise das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, Art. 1 (3), und das Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, Art. 2 (6).

¹⁷ Wie in der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, in der der Begriff „including but not limited to“ mit „insbesondere“ wiedergegeben wurde.

Das Amt schlägt vor, den eingeklammerten Text in Absatz 6 i) durch die folgenden beiden Unterabsätze zu ersetzen:

- i) *auf den Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beruhen und die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit der Mitglieder in vollem Umfang achten, auch in Fällen, in denen internationale Hilfe geleistet wird;*

Neuer Unterabsatz j) die Hauptverantwortung der Mitglieder für Reaktionen auf Notfälle anerkennen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet ereignen, gleichzeitig aber die Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit, Solidarität und gemeinsamen Verantwortung bekräftigen;

Diese alternative Formulierung entspricht dem während der ersten Beratung geäußerten Wunsch, sämtliche Grundsätze aufzunehmen, an denen sich die humanitäre Nothilfe orientiert, wie sie in den einschlägigen Resolutionen der UN-Generalversammlung enthalten sind. Dementsprechend geben Absatz 6 i) und ein Teil des Absatzes 6 j) die Grundsätze wieder, die in der Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, Stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, der Resolution 67/231 vom 21. Dezember 2012, Internationale Zusammenarbeit im Bereich der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von Hilfe zu Entwicklung, und in der Resolution 68/102 vom 13. Dezember 2013, Stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, enthalten sind.

Der derzeitige Absatz 6 j) schließlich ist eine leicht abgewandelte Fassung von Punkt 9 j) der Schlussfolgerungen. Auf einen während der ersten Beratung unterbreiteten Vorschlag hin, den Wortlaut an den in den Resolutionen der UN-Generalversammlung verwendeten anzugleichen, hat das Amt das Wort „Hilfseinsätzen“ gestrichen und stattdessen den Ausdruck „humanitärer und Entwicklungshilfe“ verwendet. Dieser Ausdruck wird im gesamten Text der vorgeschlagenen Empfehlung verwendet.

III. STRATEGISCHE ANSÄTZE

Absatz 7

(Punkt 10 a)- d) und 12 a), c), d), f)-j) der Schlussfolgerungen)

In Absatz 7 hat das Amt die Bestimmungen der Punkte 10 und 12 der Schlussfolgerungen kombiniert, umgestellt und harmonisiert, um die inhaltliche Kohärenz des Textes über Ansätze zu Krisenreaktionen zu verbessern. Absatz 7 ist wie folgt abgeändert worden:

- Der einleitende Satz übernimmt den Wortlaut von Punkt 12 der Schlussfolgerungen, der den Inhalt dieses Absatzes besser wiedergibt. Das Amt möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Ausdruck „abgestufter Ansatz“, der aufgrund eines Änderungsantrags während der ersten Beratung hinzugefügt wurde, den Gedanken „paralleler Gleise“ mit vielfältigen und miteinander verknüpften Interventionen, die Bestandteil einer umfassenden Strategie für Beschäftigung und Wiedereingliederung nach einer Krise sein sollten, nicht angemessen vermittelt. Beispielsweise hat jeder der drei programmatischen Handlungsstränge, die in der Politik der Vereinten Nationen für Beschäftigungsschaffung, Einkommensschaffung und Wiedereingliederung nach Konflikten beschrieben werden,¹⁸ ein spezifisches Ziel und geht spezifische Herausforderungen an: a) Festigung des Friedens und der Stabilität mit kurzfristigen Pro-

¹⁸ UN: *Politik der Vereinten Nationen für Beschäftigungsschaffung, Einkommensschaffung und Wiedereingliederung nach Konflikten*, 2009.

grammen, die auf spezifische Gruppen zielen; b) Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene und Wiederaufbau von Gemeinwesen; und c) Förderung der langfristigen nachhaltigen Beschäftigungsschaffung auf nationaler Ebene. Die Stränge unterscheiden sich nach Intensität, sollten aber gleichzeitig umgesetzt werden. Die Mitglieder werden daher gebeten, die Ersetzung des Ausdrucks „abgestufter Ansatz“ durch „mehrgleisiger Ansatz“ in Erwägung zu ziehen.

- In Absatz 7 a) hat das Amt vor „Beschäftigung“ wieder das Wort „Not“ eingefügt, das während der ersten Beratung aufgrund des Änderungsverfahrens gestrichen worden war. Das Amt macht die Mitglieder darauf aufmerksam, dass „Notbeschäftigung“ ein Standardbegriff ist, der im UN-System verwendet wird, um auf befristete Sofortbeschäftigungsmaßnahmen hinzuweisen, wie Bargeld oder Lebensmittel gegen Arbeit und öffentliche Beschäftigungsprogramme und -dienste. Der Ausdruck legt das Schwergewicht auf kurzfristige, oft befristete Reaktionen, die spezifischen krisenbetroffenen Gruppen greifbaren Nutzen bringen, zur Stabilisierung der Einkommen beitragen und die Sicherheit unmittelbar nach einer Krise konsolidieren. Sofern sie ordnungsgemäß mit menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, sozialem Schutz und angemessenen Qualitätsgarantien umgesetzt werden, wie von der IAO befürwortet, dienen diese Initiativen auch als Ansatzpunkte für längerfristige Beschäftigungsprogramme und für wirtschaftliche und soziale Erholung und die Wiederherstellung der Existenzgrundlagen.
- In Absatz 7 c) hat das Amt den Begriff „menschenwürdige Arbeit“ vorgezogen und unmittelbar nach „Beschäftigung“ eingefügt, da er alle nachfolgenden Konzepte einführt und umfasst. Außerdem hat das Amt der Klarheit halber die Worte „zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft“ nach „gerechten Übergang“ hinzugefügt, möchte aber darauf hinweisen, dass dieser Punkt nach den während der ersten Beratung vorgenommenen Änderungen eine Wiederholung des Absatzes 6 g) unter Leitgrundsätzen darstellt.
- Absatz 7 d) entspricht Punkt 12 a) der Schlussfolgerungen.
- Absatz 7 e) entspricht Punkt 12 d) der Schlussfolgerungen, der geringfügig umformuliert worden ist, um den Text klarer zu gestalten.
- Absatz 7 f) ist eine geringfügig umformulierte Version der zweiten Hälfte von Punkt 12 j) der Schlussfolgerungen, um die Notwendigkeit zu unterstreichen, in den verschiedenen Phasen von Krisenreaktionen eine Geschlechterperspektive anzuwenden. Das Amt möchte klarstellen, dass die aufgrund eines Änderungsantrags während der ersten Beratung in den Schlussfolgerungen hinzugefügte Formulierung unfreiwillig den Zweck der Bestimmung änderte, nämlich unmittelbar nach der Krise eine Bedarfsabschätzung durchzuführen. Das Amt hat daher jede Frage in getrennten Unterabsätzen angesprochen, mit der Überlegung, dass die Anwendung einer Geschlechterperspektive in allen Krisenreaktionstätigkeiten ein allgemeiner strategischer Ansatz ist und daher in Absatz 7 c) erscheinen sollte, während eine geschlechtersensible Bedarfseinschätzung eine konkrete Tätigkeit ist, die unmittelbar nach einer Krise durchzuführen ist und daher in Absatz 8 a) erscheinen sollte.
- Absatz 7 g) entspricht Punkt 12 h) der Schlussfolgerungen.
- Absatz 7 h) geht auf Punkt 10 d) der Schlussfolgerungen zurück, der Arbeitsmarktinstitutionen mit dem sozialen Dialog verknüpfte. Das Amt ist der Meinung, dass der soziale Dialog – ein strategisches Ziel der Agenda für menschenwürdige Arbeit und ein entscheidender Ansatz in Krisenreaktionen – in einer separaten Bestimmung in dem Teil über strategische Ansätze hervorgehoben werden sollte.

- Bei Absatz 7 i) handelt es sich um einen umformulierten Punkt 10 d) der Schlussfolgerungen unter Hinzufügung des Verweises auf Arbeitsvermittlungsdienste aus Punkt 12 c), um ein konkretes Beispiel für Arbeitsmarktinstitutionen zu bieten, die aufgebaut oder wiederhergestellt werden sollten.
- Absatz 7 j) entspricht Punkt 12 f) der Schlussfolgerungen.
- Absatz 7 k) entspricht Punkt 12 g) der Schlussfolgerungen.
- Absatz 7 l) entspricht Punkt 12 i) der Schlussfolgerungen. Das Amt ist der Auffassung, dass die Worte „soweit angebracht“ und die Hinzufügung des neuen Absatzes 5 den während der ersten Beratung aufgeworfenen Fragen Rechnung tragen.

*Absatz 8
(Punkt 11 a)-d) und 12 j) der Schlussfolgerungen)*

Absatz 8 ist eine redaktionell geringfügig überarbeitete Version von Punkt 11 der Schlussfolgerungen.

Außerdem hat das Amt, wie oben erläutert, einen neuen Unterabsatz a) von Absatz 8 mit ausgewählten Formulierungen aus Punkt 12 j) der Schlussfolgerungen eingefügt, um erneut auf die Notwendigkeit koordinierter, inklusiver und geschlechtersensibler Bedarfsabschätzungen im Rahmen der unmittelbar nach der Krise zu treffenden dringenden Maßnahmen hinzuweisen, wenn Reaktionen vorbereitet und geplant werden. Bedarfsabschätzungen nach Konflikten (PCNAs) und Bedarfsabschätzungen nach Katastrophen (PDNAs) sind interinstitutionelle Abschätzungsrahmen, die von den Vereinten Nationen im Rahmen der Bemühungen um die Koordinierung der einzelnen Schritte internationaler Reaktionen geschaffen wurden. PCNAs sind multilaterale Maßnahmen, die die wesentlichen Bedürfnisse erfassen und als Ausgangspunkte für die Gestaltung, Aushandlung und Finanzierung einer gemeinsamen Strategie für Erholung und Entwicklung in fragilen Situationen nach Konflikten dienen.¹⁹ PCNAs legen den Grundstein für eine gemeinsame UN-Strategie zur Unterstützung der Friedensschaffung auf der Grundlage nationaler Prioritäten. PDNAs sind ähnliche, von nationalen Stakeholdern und multilateralen Organisationen unmittelbar nach einer Katastrophe durchgeführte Maßnahmen mit dem Ziel, die Schäden und Verluste in allen Sektoren der Wirtschaft abzuschätzen und die Bedürfnisse im Bereich der Erholung, der Nothilfe, des Wiederaufbaus und des Risikomanagements zu bewerten.²⁰ PDNAs liefern der Regierung und der internationalen Gebergemeinschaft auch Hinweise zu den kurz-, mittel- und langfristigen Erholungsprioritäten eines Landes. Die IAO beteiligt sich an beiden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen einer Krise auf die Beschäftigung, die Lebensgrundlagen und den sozialen Schutz ordnungsgemäß abgeschätzt werden und dass die Bedürfnisse im Bereich der Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit in den Reaktionsplänen angemessen berücksichtigt werden.

Die Unterabsätze b), c), d) und e) von Punkt 8 entsprechen den Unterabsätzen a), b), c) und d) von Punkt 11 der Schlussfolgerungen.

¹⁹ PCNAs werden von der Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen, der Weltbank, der Europäischen Kommission und regionalen Entwicklungsbanken unter Verwendung der in den PCNA-Leitlinien enthaltenen Methodologie in Zusammenarbeit mit der nationalen Regierung und in Kooperation mit Geberländern durchgeführt. Die UN-Arbeitsgruppe für Übergänge, der die IAO angehört, hat den Auftrag, die derzeitige Interventionspraxis zu überarbeiten.

²⁰ PDNAs werden auf Wunsch der nationalen Regierung eingeleitet und werden mit Unterstützung der Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Europäischen Union durchgeführt.

Der Inhalt von Punkt 12 der Schlussfolgerungen ist jetzt in die Absätze 7, 8 und 10 einbezogen worden.

IV. SCHAFFUNG VON BESCHÄFTIGUNG

Da einige der Bestimmungen unter diesem Teil zuvor unter dem Teil über strategische Ansätze zu finden waren, hat das Amt, wie oben erläutert, Schaffung von Beschäftigung vorgezogen, um Wiederholungen zu vermeiden und den logischen Fluss von strategischen Ansätzen hin zu operativen Interventionen zu wahren.

Absatz 9 (Punkt 16 der Schlussfolgerungen)

Absatz 9 gibt Punkt 16 der Schlussfolgerungen wieder.

Absatz 10 (Punkt 12 b), c), e) und 17 a)-k) der Schlussfolgerungen)

In Absatz 10 hat das Amt ausgewählte Formulierungen aus dem Punkt 12 mit dem Inhalt von Punkt 17 der Schlussfolgerungen kombiniert, um Wiederholungen zu vermeiden und den vorgeschlagenen Text zu verbessern. Die Unterabsätze sind redaktionell geringfügig geändert worden, um die Struktur zu vereinheitlichen und die Klarheit zu verbessern, soweit erforderlich.

Die Unterabsätze a) und b) von Absatz 10 beruhen auf Punkt 17 a) bzw. 17 b) der Schlussfolgerungen, und beide enthalten zusätzliche Formulierungen aus Punkt 12 c).

Im Hinblick auf die Verbesserung des logischen Flusses der Unterabsätze hat das Amt die Reihenfolge von Punkt 17 c) und 17 d) der Schlussfolgerungen umgestellt, die zu Absatz 10 d) bzw. 10 c) geworden sind. Da nach Auffassung des Amtes kleine und mittlere Unternehmen, Genossenschaften und sozialwirtschaftliche Initiativen sämtlich von der Förderung eines nachhaltigen Ansatzes zur Unternehmensentwicklung profitieren können, hat das Amt den Text von Punkt 17 d) und 17 f) zu Absatz 10 c) verschmolzen.

In Absatz 10 e) hat das Amt den Text von Punkt 17 e) der Schlussfolgerungen durch Aufnahme des Wortlauts von Punkt 12 b) erweitert.

In Absatz 10 f) hat das Amt den Text von Punkt 12 e) und 17 g) der Schlussfolgerungen geringfügig umformuliert und verschmolzen. Im zweiten Teil des Satzes ist das Wort „Unternehmen“ gestrichen worden, da der Begriff „Wirtschaftseinheiten“ gemäß der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, alle Arten von Unternehmen umfasst.

In Absatz 10 g) hat das Amt den Wortlaut „in Absprache mit den maßgebenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden“ gestrichen, der in Punkt 17h) der Schlussfolgerungen enthalten war, da er schon im einleitenden Satz enthalten ist.

In Absatz 10 i) hat das Amt „Wiederbeschäftigung“ durch „Beschäftigung“ ersetzt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die von dieser Bestimmung betroffenen Personen vor dem Griff zu den Waffen möglicherweise keinen Arbeitsplatz hatten.

Absatz 11 (Punkt 12 c) und 18 der Schlussfolgerungen)

In Absatz 11 hat das Amt nach „aktive Arbeitsmarktpolitiken“ „und -programme“ eingefügt, um den Wortlaut von Punkt 12 c) demjenigen von Punkt 18 hinzuzufügen. Wie

oben erwähnt, sind die Unterabsätze a)-j) von Punkt 12 der Schlussfolgerungen in die Absätze 7, 8 und 10 aufgenommen worden.

*Absatz 12
(Punkt 19 a)-b) der Schlussfolgerungen)*

Absatz 12 a)-b) hat den gleichen Wortlaut wie Punkt 19 a)-b) der Schlussfolgerungen.

In Beantwortung der Frage, die während der ersten Beratung gestellt wurde, möchte das Amt klarstellen, dass der Begriff „Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung“ (DDR) ein im UN-System verwendeter Standard-Begriff ist und sich auf das Verfahren bezieht, das den Übergang von ehemaligen Kombattanten vom Militärdienst in das zivile Leben unterstützt, indem ihnen Möglichkeiten verschafft werden, einen Arbeitsplatz zu finden, einen menschenwürdigen Lebensunterhalt zu verdienen und ihren Platz in der Gesellschaft wieder einzunehmen. DDR trägt zur Wiederherstellung der Sicherheit und Stabilität in Umfeldern nach Konflikten bei, um den Boden für Erholung und Entwicklung zu bereiten.²¹ Infolgedessen ist es zu einem festen Bestandteil von Friedenskonsolidierungsprozessen geworden. Insbesondere Wiedereingliederungsprogramme fördern die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten und Existenzgrundlagen und gestatten es ehemaligen Kombattanten, wieder einen Zivilstatus zu erwerben und eine nachhaltige Beschäftigung und ein nachhaltiges Einkommen zu erlangen. In diesem Kontext verfügt die IAO über einen Fundus an Kenntnissen und Sachwissen, die sie weitergeben kann. Eine effektive wirtschaftliche, soziale und psychologische Wiedereingliederung erfordert eine frühzeitige Planung und einen kontextspezifischen Ansatz und muss auf das Geschlecht, das Alter, den Bildungsabschluss und die körperlichen Fähigkeiten des Empfängers zugeschnitten werden. Das Amt ist in die Entwicklung der integrierten Normen für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (IDDRS) eingebunden gewesen,²² die einen UN-System-weiten integrierten Ansatz zur Planung und Umsetzung von DDR-Prozessen bieten, und hat aktiv an der Schaffung der Module „Wiedereingliederung“ und „Jugendliche und DDR“²³, um nur einige zu nennen, mitgearbeitet. Junge Menschen stellen einen hohen Prozentsatz der Kombattanten dar und benötigen Hilfe, um sowohl ihren unmittelbaren Bedürfnissen als auch ihren langfristigen Zielen gerecht zu werden. Es bedarf sowohl Weiterbildung als auch psychologischer Unterstützung, um ihnen dabei zu helfen, ihre Einstellungen zu ändern, ihre Fähigkeit, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, zu verbessern, ihre Fähigkeit zu entwickeln, einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, und ihre Hoffnung auf eine bessere Zukunft wiederherzustellen. So hatte Unterstützung durch die IAO viele Fälle von erfolgreicher Wiedereingliederung von jungen Kombattanten in Burundi und der Demokratischen Republik Kongo zur Folge.

Wie bereits erwähnt, schlägt das Amt vor, die Bestimmungen über Binnenvertriebene, die zuvor in Teil X über Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer (eingeklammelter Text) enthalten waren, an das Ende von Teil IV über Schaffung von Beschäftigung zu setzen, und zwar in Anerkennung der Tatsache, dass Binnenvertreibungen zu den

²¹ UN: *Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung: Bericht des Generalsekretärs*, 2. März 2016 (A/60/705).

²² Die integrierten Standards für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sind eine Reihe von Politiken, Leitlinien und Verfahren für von der UN unterstützte DDR-Programme im Kontext der Friedenssicherung. Die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für DDR, die die Entwicklung der Standards koordinierte, wurde vom Exekutivausschuss für Frieden und Sicherheit im März 2005 formell eingesetzt mit dem Auftrag, die Leistungsfähigkeit der UN im DDR-Bereich zu verbessern, und umfasst jetzt 20 UN-Instanzen, darunter die IAO.

²³ Integrierte Standards für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, Module 4.30 bzw. 5.20. Siehe: <http://unddr.org/iddrs-framework.aspx>.

bedeutendsten Folgen von Konflikten und Katastrophen gehören. Neuesten Schätzungen zufolge²⁴ erreichte Ende 2015 die Zahl der Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten, um Krieg und Verfolgung zu entgehen, mit 65,3 Millionen Menschen den höchsten Stand seit dem Zweiten Weltkrieg. Diese Zahl schließt 40,8 Millionen Binnenvertriebene (davon 8,6 Millionen Neuvertriebene) ein. Da sie Angehörige desselben Landes sind und nicht dem internationalen Flüchtlingsregime unterliegen, schlägt das Amt vor, die Bestimmungen über Binnenvertriebene in diesen Teil der Empfehlung aufzunehmen, indem ein neuer Absatz 13 hinzugefügt wird, der folgenden Wortlaut hätte:

Die Mitglieder sollten im Fall einer Krise, die eine große Zahl von Binnenvertriebenen zur Folge hat:

- a) *die Existenzgrundlagen, die Ausbildung, die Beschäftigung und die Eingliederung in die Arbeitsmärkte von Binnenvertriebenen unterstützen;*
- b) *Resilienz aufbauen und die Fähigkeit von Aufnahmegemeinschaften stärken, menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten für alle zu fördern, um sicherzustellen, dass die Existenzgrundlagen und die Beschäftigung der örtlichen Bevölkerung gesichert werden und ihre Fähigkeit, Binnenvertriebene aufzunehmen, gestärkt wird;*
- c) *die freiwillige Rückkehr von Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsorte und ihre Wiedereingliederung in die Arbeitsmärkte erleichtern, wenn die Lage es gestattet.*

Der vorgeschlagene Text geht die spezifische Situation von Binnenvertriebenen (Absatz 13 a)) an, die entweder Staatsangehörige eines Landes sind oder sich gewöhnlich im Land aufhalten und die die meisten der Rechte und Pflichten von Inländern haben, wie auch diejenige von Gastgemeinschaften (Absatz 13 b)), die möglicherweise Ad-hoc-Maßnahmen treffen müssen, um die Ankunft einer großen Zahl von Binnenvertriebenen bewältigen zu können. Außerdem trägt die vorgeschlagene Formulierung den Bedürfnissen von Binnenvertriebenen Rechnung, die in ihre Herkunftsorte zurückkehren (Absatz 13 c)).

V. RECHTE, GLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

Absatz 13

(Punkt 13 a)-h) der Schlussfolgerungen)

In Absatz 13 f) hat das Amt im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, das Wort „eigene“ vor „repräsentativen Einrichtungen“ gestrichen, weil es überflüssig ist.

In Absatz 13 h) hat das Amt an dem Wort „rechtmäßig“ festgehalten, das im Rahmen des Änderungsverfahrens während der ersten Beratung hinzugefügt wurde. Das Amt machte jedoch darauf aufmerksam, dass der Zweck der ursprünglichen Formulierung darin bestand sicherzustellen, dass alle Wanderarbeitnehmer, die sich in einer Krisensituation befinden, einschließlich derjenigen, die möglicherweise keine reguläre Arbeitsgenehmigung hatten, sowie ihre Familien humanitäre Hilfe auf gleicher Grundlage wie die einheimische Bevölkerung erhalten. Artikel 1 des Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, verpflichtet die ratifizierenden Mitgliedstaaten dazu, die grundlegenden Menschenrechte „aller Wanderarbeitnehmer“ zu

²⁴ UNHCR: *Global Trends: Forced displacement in 2015*, 20. Juni 2016. Siehe: <http://www.unhcr.org/576408cd7.pdf>.

achten, einschließlich derjenigen, die sich in einer irregulären Situation befinden.²⁵ Somit verstößt eine Beschränkung der Hilfe, um den Verlust von Menschenleben zu verhindern, auf diejenigen, die sich rechtmäßig im Gebiet eines Staates aufhalten, gegen das Völkerrecht, einschließlich des Rechts auf Leben, das ein *jus cogens* (zwingendes Recht) ist.²⁶ In Anbetracht dessen schlägt das Amt die Streichung des Ausdrucks „rechtmäßig“ vor. Im selben Unterabsatz hat das Amt die Worte „im Gebiet eines Gastlandes aufhalten, wenn eine Krisensituation entsteht“ durch „in einem von einer Krise betroffenen Land“ ersetzt, um überflüssige Formulierungen zu vermeiden. Es ist klar, dass Wanderarbeitnehmer in einem anderen Land als ihrem eigenen leben. Außerdem gibt es keinen globalen Konsens über die Verwendung des Begriffs „Gastland“ in Bezug auf Wanderarbeitnehmer, und es wird in keinem IAO-Instrument verwendet. Im Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, und in der Empfehlung (Nr. 151) betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975, wird das Wort „Beschäftigungsland“ verwendet, während im Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, und in der Empfehlung (Nr. 86) betreffend Wanderarbeiter, 1949, das Wort „Einwanderungsland“ verwendet wird.

Was Absatz 13 e) angeht, so bittet das Amt die Mitglieder, die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in den derzeitigen, zum Teil eingeklammerten Text in Erwägung zu ziehen. Der Absatz würde wie folgt lauten:

- e) *der Schaffung oder Wiederherstellung von Bedingungen der Stabilität und der sozio-ökonomischen Entwicklung für Bevölkerungsgruppen, die besonders hart getroffen worden sind, insbesondere Minderheiten, indigene und Stammesvölker, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge und Binnenvertriebene, besondere Beachtung schenken, wobei das Übereinkommen (Nr. 111) und die Empfehlung (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, sowie sonstige einschlägige internationale Arbeitsnormen und sonstige internationale Instrumente und Dokumente, die im Anhang aufgeführt sind, berücksichtigt werden sollten;*

Das Amt ist der Auffassung, dass mit der Hinzufügung des Ausdrucks „*including but not limited to*“ in der englischen Fassung, wie in anderen IAO-Instrumenten geschehen,²⁷ den während der ersten Beratung vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen wird, dass die Gruppen, die infolge einer Krise verletztlich werden, je nach den spezifischen Gegebenheiten der Krisen verschieden sind. Diese Formulierung stellt diejenigen in den Vordergrund, die normalerweise am meisten von Krisen betroffen sind, schließt aber andere nicht aus.

*Absatz 14
(Punkt 14 a)-d) der Schlussfolgerungen)*

Was Absatz 14 angeht, so wurden während der ersten Beratung aufgrund des Änderungsverfahrens Verweise auf die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sowohl in 14 a)

²⁵ IAA: *Promoting fair migration*, General Survey concerning the migrant workers instruments (IAK 105/III/1B), 2016, Abs. 91. Siehe http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_453898.pdf.

²⁶ Das Recht auf Leben findet sich im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Resolution der UN-Generalversammlung 2200A (XXI), 16. Dez. 1966. Beide Instrumente sind von über 160 Ländern ratifiziert worden.

²⁷ Wie in der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, in der der Begriff „*including but not limited to*“ mit „insbesondere“ wiedergegeben wurde.

als auch in 14 b) eingefügt. Der größeren Klarheit und Kohärenz halber hat das Amt den Text in zwei Unterabsätzen wie folgt neu formuliert:

- Absatz 14 a) betrifft die erforderlichen Maßnahmen, um Kinderarbeit zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, und nimmt Bezug auf das Übereinkommen (Nr. 138) und die Empfehlung (Nr. 146) über das Mindestalter, 1973;
- Absatz 14 b) behandelt dringende Maßnahmen, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, stellt zwei spezifische Arten der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in den Vordergrund und verweist auf das Übereinkommen (Nr. 182) und die Empfehlung (Nr. 190) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

Außerdem hat das Amt in Absatz 14 a) die Worte „in die einschlägigen innerstaatlichen Politiken und Programme“ gestrichen, die überflüssig erschienen.

In Absatz 14 b) hat das Amt in der englischen Fassung den Ausdruck „child trafficking“ durch „trafficking of children“ ersetzt (*betrifft die deutsche Fassung nicht*), um den gleichen Begriff zu verwenden wie im Übereinkommen Nr. 182 und in der Empfehlung Nr. 190, und hat einen ausdrücklichen Verweis auf die „Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten“ aufgenommen. Diese beiden Arten der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind für das Thema der vorgeschlagenen Empfehlung besonders relevant.

Absatz 15
(*Punkt 15 der Schlussfolgerungen*)

Absatz 15 gibt Punkt 15 der Schlussfolgerungen wieder.

VI. BILDUNG, BERUFSBILDUNG UND BERUFLICHE ORIENTIERUNG

Absatz 16
(*Punkt 20 a)-c) der Schlussfolgerungen*)

In Absatz 16 hat das Amt einige geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen, um die Lesbarkeit zu verbessern.

Außerdem hat das Amt in Absatz 16 a) Punkt 20 a) der Schlussfolgerungen neu formuliert, um den während der ersten Beratung zum Ausdruck gebrachten Bedenken in Bezug auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen von Staaten, Bildungsangebote bereitzustellen, Rechnung zu tragen.

Wie der Ausschuss für die Rechte des Kindes im Jahr 2008 bekräftigte, ist das Recht auf Bildung ein unveräußerliches Recht, das mit anderen Grundrechten untrennbar verknüpft ist und das allen Kindern sowohl innerhalb als auch außerhalb von Notsituationen gewährleistet werden muss. In Krisensituationen wird das Recht von Kindern auf Bildung noch durch den Umstand verstärkt, dass Bildung gleichzeitig eine Schutz-, Hilfs- und lebenserhaltende Maßnahme ist, die physischen, psychosozialen und kognitiven Schutz bietet.²⁸

Das internationale humanitäre Völkerrecht schafft einen regulatorischen Rahmen zum Schutz des Rechts auf Bildung in bewaffneten Konflikten. Nach dem Vierten Genfer Abkommen von 1949 müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die

²⁸ Ausschuss für die Rechte des Kindes, allgemeine Aussprache über „das Recht des Kindes auf Bildung in Notsituationen“, Empfehlungen (2008).

infolge eines Krieges verwaisten oder von ihren Familien getrennten Kinder Zugang zu Bildung haben.²⁹ Das Zusatzprotokoll II von 1977 zu den Genfer Abkommen, das für nicht internationale Konflikte gilt, legt die Verpflichtung fest, Kindern die Pflege und Hilfe zuteilwerden zu lassen, deren sie bedürfen, und bekräftigt ihr Recht auf Bildung.³⁰

Was die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Staaten in Bezug auf die Bereitstellung von Bildung in anderen Krisenkontexten betrifft, so empfiehlt die Resolution der UN-Generalversammlung 64/290 über das Recht auf Bildung in Notsituationen von 2010 den Mitgliedstaaten, „im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen für alle betroffenen Bevölkerungsgruppen ohne jede Diskriminierung in Notsituationen den Zugang zu Bildung zu gewährleisten“.³¹

Hinsichtlich der Hauptmerkmale, die Bildung aufweisen sollte, werden die Mitgliedstaaten in derselben Resolution nachdrücklich aufgefordert, „in Notsituationen eine hochwertige Bildung zu gewährleisten, die geschlechtersensibel, auf die Lernenden ausgerichtet, auf Rechte gegründet, schützend, anpassungsfähig, alle einschließend, partizipativ und auf die spezifischen Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen abgestimmt ist und die gegebenenfalls ihre sprachliche und kulturelle Identität gebührend berücksichtigt, eingedenk dessen, dass eine hochwertige Bildung Toleranz und gegenseitiges Verständnis und die Achtung der Menschenrechte der anderen fördern kann“; und sie bekräftigt die Verpflichtung der Generalversammlung, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um allen Kindern „Zugang zu einer unentgeltlichen obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität“ zu gewährleisten.³² Die EntschlieÙung 64/290 verweist auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die das Recht auf eine unentgeltliche obligatorische Grundschulbildung für alle festlegt,³³ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 1989, das die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Kindern Zugang zu Bildung ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten, und vorschreibt, „den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich [zu] machen“.³⁴ Insbesondere in Bezug auf Kinder, die die Rechtsstellung von Flüchtlingen begehren, fordert das Übereinkommen die Staaten außerdem auf sicherzustellen, dass sie angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe erhalten und alle Rechte ausüben können, die in dem Übereinkommen festgelegt sind.³⁵ Dazu gehört die Verpflichtung, für einen unverzüglichen und uneingeschränkten

²⁹ Abkommen (IV) zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, Genf, 12. Aug. 1949, Art. 24. Siehe <https://www.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/Article.xsp?action=openDocument&documentId=EF34C9694E5DC085C12563CD0051BB98>.

³⁰ Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 8. Juni 1977, Art. 4 (3) a). Siehe <https://www.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/Article.xsp?action=openDocument&documentId=F9CBD575D47CA6C8C12563CD0051E783>.

³¹ A/RES/64/290, Abs. 9. Die Resolution wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Juli 2010 angenommen. Siehe http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/64/290.

³² Ebd., Abs. 15 und 18.

³³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948, Art. 26 (1). Der Umfang dieses Rechts wird in Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966, genau definiert, der auch festlegt, dass eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, soweit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist.

³⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, angenommen von der UN-Generalversammlung am 20. Nov. 1989, Art. 2(1) und Art. 28(1) a). Siehe: <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx> (auf Deutsch: <https://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf>).

³⁵ Ebd., Art. 22.

Zugang zu Bildung und eine rasche Eingliederung in das reguläre Bildungssystem zu sorgen.³⁶ Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, in dem festgelegt ist, dass Flüchtlingen „dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen“ zu gewähren ist, und sie werden wiederholt in den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen von 1998, in denen das Recht von Binnenvertriebenen auf Bildung bekräftigt wird und die zuständigen Behörden ersucht werden, dafür zu sorgen, dass solche Personen, insbesondere vertriebene Kinder, eine unentgeltliche und obligatorische Grundschulbildung erhalten.³⁷

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erscheinen die im Zusammenhang mit der Schulbildung verwendeten Adjektive und Wortbestandteile („unentgeltlichen qualitativ guten öffentlichen“ und „obligatorischen Grund-“) in Punkt 20 a) der Schlussfolgerungen als entbehrlich und sind vom Amt gestrichen worden. Ferner hat das Amt den Ausdruck „gemäß dem internationalen Recht und ohne jegliche Diskriminierung“ hinzugefügt. Abgesehen von der Straffung des Texts bekräftigen diese Änderungen den Grundsatz, dass „Staaten als Parteien von Menschenrechtsverträgen verpflichtet sind, das Recht auf Bildung zu achten, zu schützen und umzusetzen, unabhängig davon, ob eine Notsituation besteht. Außerdem wohnt das Recht auf Bildung jeder Person inne ungeachtet des Rechtsstatus, gleich ob es sich um einen Flüchtling, einen Kindersoldaten oder einen Binnenvertriebenen handelt.“³⁸

Als logische Konsequenz der vorgeschlagenen Änderungen schlägt das Amt außerdem die Streichung des Absatzes 16 b) vor, der nach der ersten Beratung in Klammern gesetzt worden ist. Diese Bestimmung wurde eingeklammert, weil Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Mitgliedstaaten geäußert worden waren, Flüchtlingen und binnenvertriebenen Kindern die gleichen Rechte zu gewähren, die Kindern zur Verfügung stehen, die Angehörige dieses Staates sind. Diesen Bedenken wird jetzt durch den neuen Wortlaut von Absatz 16 a) Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Bereitstellung von Sekundar- und Hochschulbildung fordert das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Unterzeichnerstaaten auf, die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art zu fördern und sie allen Kindern verfügbar und zugänglich zu machen und allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen zu ermöglichen.³⁹ Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge verpflichtet die Staaten, den Flüchtlingen „eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung [zu] gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen

³⁶ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, Art. 22 (1). Siehe: <http://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/refugees.pdf>.

³⁷ UN-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA): *Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen*, 22. Juli 1998, Leitlinie 23 (2). Die wachsende Zahl von Vertriebenen und das Fehlen eines spezifischen Rechtsschutzes gaben Anlass zur Entwicklung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen auf der Grundlage des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen. Obwohl sie nicht rechtlich verbindlich sind, sind die Leitlinien unter Staaten und internationalen Organisationen weit verbreitet worden. Sie dienen als Orientierungshilfe für Schutz- und Hilfsstrategien. Siehe: <http://www.unhcr.org/protection/idps/43ce1cff2/guiding-principles-internal-displacement.html>.

³⁸ A/HRC/8/10, *Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development: Right to education in emergency situations: Report of the Special Rapporteur on the right to education, Vernor Muñoz*, 20. Mai 2008. Siehe: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G08/135/33/PDF/G0813533.pdf?OpenElement>.

³⁹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, a.a.O., Art. 28 (1) b)-d).

gewährt wird“.⁴⁰ Die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen legen fest, dass „Binnenvertriebenen, insbesondere Jugendlichen und Frauen, gleich ob sie in Lagern leben oder nicht, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen verfügbar gemacht werden sollen, sobald die Umstände es gestatten“.⁴¹

Absatz 17

(Punkt 21 a)-e) der Schlussfolgerungen)

Absatz 17 a)-e) gibt Punkt 21a)-e) der Schussfolgerungen wieder.

Absatz 18

(Punkt 22 der Schlussfolgerungen)

Absatz 18 gibt Punkt 22 der Schlussfolgerungen wieder.

VII. SOZIALER SCHUTZ

Absatz 19

(Punkt 23 a)-c) der Schlussfolgerungen)

In Absatz 19 b) hat das Amt das Wort „Systeme“ durch „Mechanismen“ ersetzt. Mit dieser Änderung sollen Unklarheiten hinsichtlich des Begriffs „Systeme“ vermieden werden. In den Übereinkommen und Empfehlungen der IAO wird auf „Systeme der sozialen Sicherheit“ Bezug genommen, um alle auf Beiträgen oder nicht auf Beiträgen beruhende und alle Systeme und Programme in einem Land zu bezeichnen. Gemäß der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, sollten die Systeme der sozialen Sicherheit auf innerstaatlicher Ebene festgelegte Basisniveaus für Sozialschutz als grundlegenden Bestandteil enthalten. Mit dem Verweis in der vorgeschlagenen Empfehlung auf „sonstige Sozialschutzmechanismen“ wird anerkannt, dass in manchen Ländern andere Formen der Unterstützung, wie beispielsweise der zwischen Mitgliedern einer Familie oder Gemeinschaft gebotene Schutz, ebenfalls als Formen des sozialen Schutzes angesehen werden. Im selben Unterabsatz hat das Amt die Worte „und sie nach Möglichkeit erweitern“ gestrichen. Diese Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass im Fall einer Krise unverzügliche Maßnahmen erforderlich sind, um den plötzlichen Anstieg neuer Ansprüche zu bewältigen und Unterbrechungen zu vermeiden, und daher sind die bestehenden Systeme in der Regel an der Grenze der Belastbarkeit. Unter solchen Umständen sollten die Bemühungen sich auf die Schaffung von zusätzlicher Kapazität konzentrieren, um den Bedürfnissen der von der Krise betroffenen Bevölkerung gerecht zu werden, und es kann schwierig sein, kurzfristig weitere Ziele zu erreichen. Infolgedessen sind Erweiterungen des Deckungsbereichs normalerweise Teil von mittelfristigen Krisenreaktionsmaßnahmen.

In Absatz 19 c) hat das Amt „Zugang ... bieten“ durch „effektiven Zugang ... sicherstellen“ ersetzt, um terminologische Übereinstimmung mit der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, herzustellen. Die Verwendung des Begriffs „sicherstellen“ spiegelt die in Absatz 3 der Empfehlung Nr. 202 zum Ausdruck gebrachte Hauptverantwortung des Staates wider und ist gleichzeitig in Bezug auf andere Leistungsanbieter umfassender. Im selben Unterabsatz hat das Amt den letzten Teil des Satzes umformuliert, so dass er jetzt „für Personen, die durch die Krise verletztlich geworden

⁴⁰ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, a.a.O., Art. 22 (2).

⁴¹ Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, a.a.O., Leitlinie 23 (4).

sind“ lautet. Dies entspricht der in Absatz 11 verwendeten Formulierung und steht im Einklang mit dem Gedanken, dass es keine „verletzlichen Bevölkerungsgruppen“ als solche gibt, sondern eher Bevölkerungsgruppen, die sich zeitweilig in Situationen der Verletzlichkeit befinden können.

Absatz 20
(Punkt 24 der Schlussfolgerungen)

Absatz 20 gibt Punkt 24 der Schlussfolgerungen wieder.

VIII. ARBEITSRECHT, ARBEITSMARKTVERWALTUNG
UND ARBEITSMARKTINFORMATION

Absatz 21
(Punkt 25 a)-e) der Schlussfolgerungen)

In Absatz 21 hat das Amt den Ausdruck „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden“ umgestellt, um ihn in die übliche Reihenfolge zu bringen.

Was die während der ersten Beratung geäußerten Bedenken hinsichtlich der Formulierung „andere für die Rechtsprechung zuständige Institutionen“ angeht, die abgeändert und in Punkt 25 c) der Schlussfolgerungen als „andere zuständige Institutionen“ aufgenommen wurde, möchte das Amt wiederholen, dass diese Formulierung sich auf die für die Regelung von Arbeitsstreitigkeiten zuständigen Institutionen bezieht, denen insbesondere bei der Prävention von Konflikten eine spezifische Rolle zufällt. Das Amt bittet die Mitglieder, die Ersetzung des derzeitigen Wortlauts „sowie andere zuständige Institutionen“ in Absatz 21 c) durch „sowie andere für die Regelung von Arbeitsstreitigkeiten zuständige Institutionen“ in Erwägung zu ziehen. Das Wort „andere“ in der vorgeschlagenen Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, dass manche dieser Institutionen möglicherweise nicht Teil des nationalen Systems der Arbeitsverwaltung sind.

Das Amt hat Punkt 25 e) der Schlussfolgerungen in drei Unterabsätze (Absatz 21 e), f) und g)) aufgeteilt, um den darin behandelten Fragen mehr Gewicht zu verleihen.

IX. SOZIALER DIALOG UND DIE ROLLE VON
ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDEN

Um den Inhalt dieses Teils besser wiederzugeben, hat das Amt in der Überschrift „und die Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden“ hinzugefügt.

Absatz 22
(Punkt 26 a)-c) der Schlussfolgerungen)

Absatz 22 a)-c) gibt Punkt 26 a)-c) der Schlussfolgerungen wieder.

Absatz 23
(Punkt 27 a)-c) der Schlussfolgerungen)

Absatz 23 a)-c) gibt Punkt 27 a)-c) der Schlussfolgerungen wieder.

X. FLÜCHTLINGE UND RÜCKKEHRER

Während der ersten Beratung beschloss der Ausschuss, Teil X in Klammern zu setzen und den Beschluss hierzu in Anbetracht der vielschichtigen Debatte und der Vielfalt

der geäußerten Auffassungen zu verschieben und vor allem das Ergebnis der geplanten Diskussionen zu diesem Thema innerhalb des UN-Systems abzuwarten, insbesondere der dreigliedrigen Fachtagung der IAO über den Zugang von Flüchtlingen und anderen Zwangsvertriebenen vom 5. bis 7. Juli in Genf, einen Monat nach der ersten Beratung.

Der Ausschuss forderte das Amt auf, das Ergebnis der dreigliedrigen Fachtagung zu berücksichtigen und eine Lösung für Teil X vorzuschlagen, die einen Konsens im Hinblick auf die zweite und abschließende Beratung erleichtern wird. Das Amt hat dieser Aufforderung im Rahmen der strengen und kurzen Terminvorgaben für die Ausarbeitung des vorliegenden Berichts entsprochen.

Zunächst möchte das Amt die Mitglieder darauf hinweisen, dass es undenkbar wäre, dass ein Instrument, das sich mit Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit als Reaktion auf Krisensituationen infolge von Konflikten befasst, nicht die Lage von Flüchtlingen angeht. Den jüngsten, im Juni 2016 unmittelbar nach der ersten Beratung veröffentlichten Daten zufolge haben Zwangsvertreibungen seit mindestens Mitte der 1990er Jahre in den meisten Regionen zugenommen und sind im Verlauf der letzten fünf Jahre um 50 Prozent gestiegen. Wie oben angemerkt, erreichte die Zahl der Menschen, die gezwungen waren, ihre Heimat zu verlassen, um Krieg und Verfolgung zu entgehen, mit 65,3 Millionen Menschen, einschließlich 21,3 Millionen Flüchtlingen (davon 1,8 Millionen 2015 Neuvertriebene), 40,8 Millionen Binnenvertriebenen (davon 8,6 Millionen Neuvertriebene) und 3,2 Millionen Asylbewerbern, Ende 2015 den höchsten Stand seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge weltweit kam aus gerade mal drei Ländern, die von langandauernden Konflikten betroffen sind (der Arabischen Republik Syrien, Afghanistan und Somalia) und vielen weiteren aufgrund von neuen oder neu aufgeflamten Konflikten (Burundi, Irak, Libyen, Niger und Nigeria) oder älteren oder ungelösten Krisen (Demokratische Republik Kongo, Jemen, Südsudan und Zentralafrikanische Republik). Die große Mehrheit (13,9 Millionen) wurde von Entwicklungsländern aufgenommen. Darüber hinaus stellt das UNHCR fest, dass die Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge und Zwangsvertriebene nach wie vor schwierig ist.⁴²

Zweitens, wie weiter oben erläutert, schlägt das Amt vor, die Fragen im Zusammenhang mit Binnenvertriebenen aus Teil X auszuklammern und in Teil IV der vorgeschlagenen Empfehlungen zu übernehmen in Anbetracht der Tatsache, dass auf Flüchtlinge eine andere internationale Regelung anwendbar ist, die nicht für Binnenvertriebene gilt, die Staatsangehörige der von Krisen betroffenen Länder sind.

Drittens schlägt das Amt vor, Teil X der vorgeschlagenen Empfehlung (Überschrift und Punkte 28 bis 33 der Schlussfolgerungen) durch den nachfolgenden Text zu ersetzen, der sich auf das Ergebnis der dreigliedrigen Fachtagung stützt, vorbehaltlich der Anpassungen und Einschränkungen, die am Ende des vorgeschlagenen neuen Textes erläutert werden.

X. FLÜCHTLINGE UND RÜCKKEHRER

X.1. ZUGANG VON FLÜCHTLINGEN ZU DEN ARBEITSMÄRKTEN

24. Die Mitglieder sollten gemäß den im Anhang aufgeführten internationalen Instrumenten über Flüchtlinge die Bereitstellung von menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten für alle, einschließlich Inländern und Flüchtlingen, in Herkunftsländern, Gastländern und Drittländern anstreben und dabei:

⁴² UNHCR: *Global Trends: Forced displacement in 2015*, a.a.O.

- a) *die entscheidende Bedeutung einer gerechteren Teilung der Verantwortung mit den Mitgliedern, die eine große Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen, anerkennen;*
- b) *den unterschiedlichen nationalen und regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen, unter gebührender Berücksichtigung des geltenden internationalen Rechts und der geltenden nationalen Gesetzgebung, und den Herausforderungen, den Kapazitäten und der Ressourcenbelastung, durch die die Fähigkeit der Mitglieder, wirksam zu reagieren, eingeschränkt wird.*

25. Die Mitglieder sollten eine weitere Verpflichtung eingehen, soweit möglich und angebracht, die Arbeitsmarktinstitutionen und -programme, die die örtliche Integration, Wiederansiedlung, freiwillige Rückführung und Wiedergliederung unterstützen, und Wege zur Arbeitsmobilität entwickeln oder stärken, wobei der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten werden sollte.

26. Die Mitglieder sollten:

- a) *Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und anderen Stakeholdern, einschließlich Arbeitsvermittlungsagenturen, Leitlinien für den Zugang von Flüchtlingen zu den Arbeitsmärkten bieten;*
- b) *die für Flüchtlinge verfügbaren Arbeitsmöglichkeiten prüfen, ausgehend von zuverlässigen Informationen über die Auswirkung von Flüchtlingen auf die Arbeitsmärkte und den Bedürfnissen der bestehenden Erwerbsbevölkerung und Arbeitgeber;*
- c) *Informationen über für das Unternehmertum geltende Rechtsvorschriften leicht zugänglich machen, wie die Verfahren für die Eintragung eines Unternehmens, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Steuervorschriften;*
- d) *soweit möglich, eine nationale Abschätzung der Auswirkung des Zugangs von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt auf ihre Volkswirtschaften unter Beteiligung der Sozialpartner durchführen;*
- e) *die Kapazität der nationalen Arbeitsmarkt-Steuerungssysteme stärken, auch in Bezug auf die Erhebung von Information und Daten über die Auswirkung von Flüchtlingen auf Gastgemeinschaften, Arbeitsmärkte und Volkswirtschaften allgemeiner.*

27. Im Einklang mit den Bestimmungen in Teil IV über die Schaffung von Beschäftigung sollten die Mitglieder, soweit möglich, zusammen mit repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eine innerstaatliche Beschäftigungspolitik entwickeln und umsetzen, die Flüchtlinge einschließt.

28. Im Einklang mit den Bestimmungen in Teil IV über die Schaffung von Beschäftigung sollten die Beschäftigungsstrategien Maßnahmen einschließen, um:

- a) *die Kapazität der öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienste auszubauen und die Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsanbietern, einschließlich privater Arbeitsvermittler, zu verbessern, um den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt zu unterstützen, insbesondere hinsichtlich Arbeitsvermittlung und Berufsberatung;*
- b) *spezifische Bemühungen zur Unterstützung der Eingliederung in die Arbeitsmärkte von Flüchtlingsjugendlichen und -frauen zu stärken, auch durch den Zugang zu Bildung;*
- c) *die Anerkennung und Akkreditierung von erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen von Flüchtlingen durch geeignete Qualifikationsnachweisprüfungen zu unterstützen, falls erforderlich.*

29. *Im Einklang mit den Bestimmungen in den Teilen VI und VII sollten die Mitglieder Schritte unternehmen, um die Übertragbarkeit von arbeitsbezogenen Ansprüchen (wie Sozialleistungsansprüche, einschließlich Renten), der Zertifizierung von Qualifikationen und der Anerkennung von Qualifikationen von Flüchtlingen zwischen Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländern zu erleichtern.*

30. *Im Einklang mit den Bestimmungen in den Teilen V, VII, VIII, und IX dieses Instruments sollten die Mitglieder:*

- a) *innerstaatliche Politiken annehmen oder verstärken, um Chancengleichheit und Gleichbehandlung für alle, insbesondere Geschlechtergleichstellung, unter Anerkennung der spezifischen Bedürfnisse von Frauen, Jugendlichen und Personen mit Behinderungen, zu fördern in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Arbeitsbedingungen, Zugang zu öffentlichen Diensten, Löhne und das Recht auf Sozialleistungen für Flüchtlinge, und um Flüchtlinge über ihre Arbeitsrechte und Arbeitnehmerschutzmaßnahmen aufzuklären;*
- b) *jede Form von Diskriminierung in Gesetzgebung und Praxis sowie Zwangs- und Kinderarbeit bekämpfen und verhindern, von denen Flüchtlingsmänner, -frauen und -kinder betroffen sind;*
- c) *die Mitwirkung aller Arbeitnehmer, einschließlich Flüchtlingen, in repräsentativen Verbänden erleichtern, auch hinsichtlich ihres Rechts, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten, in Kollektivverhandlungsmechanismen mitzuwirken und Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen gegen missbräuchliche Arbeitsbedingungen zu erhalten;*
- d) *Rechtsvorschriften annehmen und Informations-, Anwaltschafts- und Sensibilisierungskampagnen fördern, mit denen fremdenfeindliches Verhalten am Arbeitsplatz bekämpft wird und die den positiven Beitrag von Flüchtlingen unterstreichen, unter sinnvoller Einbindung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, der Zivilgesellschaft und anderer einschlägiger Stakeholder;*
- e) *sicherstellen, dass Flüchtlinge in den Arbeitsstätten den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften unterliegen, einschließlich der Vorschriften über Mindestlöhne, Mutterschutz, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, und Informationen über die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und die Rechtsbehelfe im Fall von Verstößen in einer ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung stellen;*
- f) *die erforderliche Ausbildung und Schulung für Arbeitsaufsichtsbehörden, öffentliche Bedienstete und Justizorgane in Flüchtlingsrecht und Arbeitnehmerrechten vermitteln und sicherstellen, dass Informationen und Schulungen für Arbeitnehmer in einer Sprache vermittelt werden, die die Arbeitnehmer verstehen.*

31. *Die Mitglieder sollten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichheit für alle anwenden. Der Zugang zu bestimmten Berufen kann gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang mit den einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und dem internationalen Recht beschränkt werden.*

32. *Die Mitglieder sollten zusammenarbeiten, auch in Bezug auf Maßnahmen, um:*

- a) *die Rolle der lokalen Behörden, regionalen Gremien und insbesondere regionalen Wirtschaftskommissionen und regionalen Initiativen zu stärken, um einheitliche regionale Reaktionen zu fördern, auch mit der Unterstützung der einschlägigen internationalen Organisationen;*

- b) *Entwicklungshilfe und Investitionen des privaten Sektors für die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen, Unternehmensentwicklung und selbständige Erwerbstätigkeit zum Nutzen aller Arbeitnehmer, einschließlich Flüchtlingen, zu fördern;*
- c) *die Rolle und die Kapazitäten der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft zu stärken, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von Flüchtlingen zu fördern und zu schützen.*

33. *Die Mitglieder sollten berechenbare, nachhaltige und angemessene Entwicklungshilfe bereitstellen, um am wenigsten entwickelte Länder und Entwicklungsländer zu unterstützen, die weiterhin eine große Zahl von Flüchtlingen aufnehmen, und um ihre fortgesetzte Entwicklung sicherzustellen.*

34. *Die Mitglieder sollten die wichtige Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im öffentlichen und im privaten Sektor bei der Förderung und Unterstützung der Eingliederung von Flüchtlingen in das Erwerbsleben und in die Gesellschaft anerkennen.*

X.2. FREIWILLIGE RÜCKFÜHRUNG UND WIEDEREINGLIEDERUNG VON RÜCKKEHRERN

35. *Mitglieder, die Herkunftsländer sind, sollten sicherstellen, dass Flüchtlinge, die freiwillig zurückkehren, in ihren Arbeitsmarkt wieder eingegliedert werden, auch mit der Unterstützung anderer Mitglieder und der Hilfe internationaler Organisationen.*

36. *Die Mitglieder sollten zusammenarbeiten, auch mit der Unterstützung einschlägiger internationaler Organisationen, um die freiwillige Rückführung und sozioökonomische Eingliederung von Rückkehrern in ihren Herkunftsgebieten zu erleichtern durch Maßnahmen wie:*

- a) *Notbeschäftigung und beschäftigungsintensive Investitionsprojekte;*
- b) *Unterstützung für nachhaltige Existenzgrundlagen, Eigenständigkeit, Entwicklung von Kleinst- und Kleinbetrieben, Entwicklung des Unternehmertums, Mikrofinanzwesen (Ersparnisse und Darlehen), Geschäftsdienstleistungen, örtliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen;*
- c) *Förderung der örtlichen wirtschaftlichen Erholung, Bereitstellung von fachlicher und beruflicher Ausbildung und Stärkung der öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienste.*

Diese Neuformulierung stützt sich auf das Ergebnis der dreigliedrigen Fachtagung mit folgenden Anpassungen:

- Nicht alle Bestimmungen in den von der Tagung angenommenen Leitgrundsätzen eignen sich für die Zwecke der Neufassung der Empfehlung Nr. 71. Das Ergebnisdokument ist ein ziemlich langer eigenständiger Text mit einer Einleitung und kontextspezifischen Beschreibungen, die für die Zwecke der Empfehlung Nr. 71 nicht erforderlich sind.
- Im Fokus dieses Teils stehen nur Flüchtlinge und Rückkehrer. Die Frage der „anderen Zwangsvertriebenen“ ist zwar auf der Fachtagung diskutiert worden, ist aber nicht aufgenommen worden, weil sie ursprünglich weder in dem Fragebogen zur Empfehlung Nr. 71 noch im Text des Amtes enthalten war. Außerdem gibt es, wie auf der Fachtagung hervorgehoben wurde, keine einvernehmliche Definition

dieser Bevölkerungsgruppe, und daher wurde es als verfrüht erachtet, sie in ein normatives Instrument wie eine Empfehlung aufzunehmen.

- Es sind nur Bestimmungen aufgenommen wurden, die Gegenstand einer breiten Unterstützung oder eines breiten Konsenses waren.⁴³
- Einen Schwerpunkt bilden weiterhin die Lage der Entwicklungsländer, die Flüchtlinge in großer Zahl aufnehmen, und die Notwendigkeit gemeinsamer Solidarität und finanzieller Unterstützung. Es sei daran erinnert, dass etliche Regierungen zu dieser Frage während der ersten Beratung ernste Bedenken äußerten und sie ein Grund war, weshalb der Teil über Flüchtlinge in Erwartung des Ergebnisses der dreigliedrigen Fachtagung in Klammern gesetzt wurde.
- Weitere Vorschläge, die von einigen Regierungen hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration von Rückkehrern unterbreitet wurden und die der Fachausschuss aus Zeitgründen nicht prüfen konnte, sind nach einer fachlichen Überprüfung und einer geringfügigen redaktionellen Überarbeitung durch das Amt hinzugefügt worden.

Das Amt weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts – ein Tag nach dem Schluss der dreigliedrigen Fachtagung, um den knappen Termin für die Fertigstellung des vorliegenden Berichts einzuhalten – das Ergebnis dieser Tagung dem IAA-Verwaltungsrat noch nicht übermittelt und von diesem noch nicht geprüft worden war. Die dreitägigen Diskussionen auf der dreigliedrigen Fachtagung – an der acht Vertreter jeder der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen teilnahmen – waren intensiv und komplex. Außerdem stellt das Amt fest, dass der Status von Leitgrundsätzen sich von dem eines normativen Instruments wie einer Empfehlung unterscheidet.

Das Amt macht die Mitglieder auch auf die Länge dieses Abschnitts aufmerksam, selbst in dieser stark verkürzten Fassung der Leitgrundsätze im Vergleich zur Länge des ursprünglichen eingeklammerten Texts in Teil X und zur Länge anderer Teile der vorgeschlagenen Empfehlung. Das Amt würde Hinweise zur einer weiteren Kürzung oder Umstellung des Texts unter Fokussierung auf die wichtigsten Bestimmungen begrüßen.

Das Amt wird bei der Ausarbeitung des abschließenden Berichts für die Beratung auf der 106. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz Rückmeldungen der Mitglieder zum Inhalt und zur Länge dieses Teils, die für eine Empfehlung zweckentsprechend wären, berücksichtigen. In dem abschließenden Bericht wird es auch der Aussprache und dem Ergebnis zu Migranten und Flüchtlingen der Tagung der UN-Generalversammlung im September 2016 und den Diskussionen des Verwaltungsrats in Bezug auf das Ergebnis der dreigliedrigen Fachtagung Rechnung tragen, soweit es angebracht erscheint. Das Amt steht für weitere Konsultationen und Informationen jederzeit zur Verfügung.

XI. PRÄVENTION, FOLGENMINDERUNG UND VORSORGE

Absatz 30

(Punkt 34 a)-d) der Schlussfolgerungen)

Das Amt hat die Unterabsätze b) und c) von Punkt 34 der Schlussfolgerungen leicht umformuliert und zu Absatz 30 b) verschmolzen, um die Hauptelemente des Risikomanagements zusammenzuführen.

⁴³ Mehrere Bestimmungen, die von der Fachtagung mit Vorbehalten seitens mindestens der Hälfte der teilnehmenden Regierungen angenommen wurden, sind nicht übernommen worden.

Darüber hinaus hat das Amt in Absatz 30 c) das Wort „Folgenminderung“ durch „Minderung“ ersetzt, um eine Wiederholung zu vermeiden, und der besseren Lesbarkeit halber den Verweis auf die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit an das Ende des Satzes gestellt.

Infolgedessen besteht Absatz 30 aus drei Unterabsätzen, von denen jeder verschiedene Aspekte der Prävention, Folgenminderung und Vorsorge für Resilienz behandelt:

- Absatz 30 a) behandelt die Evaluierung von Gefährdungen und Schwachstellen als Teil der Methodik der Risikoabschätzung;
- Absatz 30 b) stellt das Risikomanagement in den Vordergrund, was vorbeugende Maßnahmen, Risikominderung und Vorsorge für Reaktionen einschließt;
- Absatz 30 c) betrifft die Minderung von nachteiligen Auswirkungen, auch durch Geschäftskontinuität in allen Sektoren.

XII. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Absatz 31

(Punkt 35 der Schlussfolgerungen)

In Absatz 31 hat das Amt Punkt 35 der Schlussfolgerungen wiedergegeben. Es wurde eine geringfügige redaktionelle Änderung vorgenommen, um den Wortlaut dieses Absatzes an den im übrigen Text verwendeten Wortlaut anzugleichen.

Absatz 32

(Punkt 36 der Schlussfolgerungen)

Absatz 32 gibt Punkt 36 der Schlussfolgerungen wieder.

Absatz 33

(Punkt 37 der Schlussfolgerungen)

Absatz 33 gibt Punkt 37 der Schlussfolgerungen wieder.

Absatz 34

(Punkt 38 der Schlussfolgerungen)

Absatz 34 gibt Punkt 38 der Schlussfolgerungen wieder.

Absatz 35

(Punkt 39 der Schlussfolgerungen)

Absatz 35 gibt Punkt 39 der Schlussfolgerungen wieder.

Absatz 36

(Punkt 40 der Schlussfolgerungen)

In Absatz 36 hat das Amt die Worte „humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen“ durch „humanitärer und Entwicklungshilfe“ ersetzt, um den Text zu straffen.

XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Am Ende des vorgeschlagenen Textes hat das Amt einen neuen Teil (Teil XIII) mit der Überschrift „Sonstige Bestimmungen“ eingefügt. Er enthält zwei Standard-Absätze,

die strenggenommen mit dem Inhalt der vorgeschlagenen Empfehlung nichts zu tun haben.

Absatz 37
(Neuer Absatz)

Entsprechend der üblichen Praxis hat das Amt einen neuen Absatz (Absatz 37) eingefügt, der darauf hinweist, dass die vorgeschlagene Empfehlung die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, ersetzt.

Absatz 38
(Punkt 41 der Schlussfolgerungen)

Absatz 38 gibt Punkt 41 der Schlussfolgerungen wieder.

ANHANG

Der Anhang bleibt gegenüber dem Anhang in den Schlussfolgerungen unverändert. Das Amt macht die Mitglieder jedoch darauf aufmerksam, dass sich im gesamten Text der vorgeschlagenen Empfehlung Hinweise auf die „im Anhang aufgeführten Instrumente und Dokumente“ finden. Da es sich bei allen in den Anhang aufgenommenen Dokumenten um „Instrumente“ handelt, auch wenn sie unterschiedlichen rechtlichen Wert haben, bittet das Amt die Mitglieder, eine Vereinfachung des Texts durch Streichung der Worte „und Dokumente“ in Erwägung zu ziehen.

VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG BETREFFEND BESCHÄFTIGUNG UND MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT FÜR FRIEDEN UND RESILIENZ

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen
wurde und am ... Juni 2017 zu ihrer 106. Tagung zusammengetreten ist,
bekräftigt den in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
festgelegten Grundsatz, dass der Weltfrieden auf die Dauer nur auf sozialer
Gerechtigkeit aufgebaut werden kann,
verweist auf die Erklärung von Philadelphia (1944), die Allgemeine Erklärung der
Menschenrechte (1948), die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien
und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (1998) und die Erklärung
der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008),
berücksichtigt die Notwendigkeit, die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeits-
markt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, neu zu fassen, um den Gel-
tungsbereich zu erweitern und aktuelle Leitlinien zur Rolle von Beschäftigung
und menschenwürdiger Arbeit im Zusammenhang mit Prävention, Erholung,
Frieden und Resilienz in Bezug auf Krisensituationen infolge von Konflikten
und Katastrophen zu bieten,
verweist auf die Auswirkungen von Konflikten und Katastrophen auf Armut und
Entwicklung, Menschenrechte und Menschenwürde, menschenwürdige Arbeit
und nachhaltige Unternehmen,
anerkennt die Bedeutung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, um den
Frieden zu fördern, Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen
vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen,
betont die Notwendigkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlich-
keit sicherzustellen, einschließlich der Achtung der grundlegenden Prinzipien
und Rechte bei der Arbeit und der internationalen Arbeitsnormen, insbesondere
derjenigen, die für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit relevant sind,
verweist auf die Notwendigkeit anzuerkennen, dass Krisen sich auf Frauen und Män-
ner unterschiedlich auswirken, und die entscheidende Bedeutung der Gleich-
stellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen,
um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen
und Resilienz aufzubauen,
anerkennt die Bedeutung der Entwicklung von Reaktionen auf Krisensituationen
infolge von Konflikten und Katastrophen durch den sozialen Dialog in Abspra-
che mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und gege-
benenfalls mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen,
verweist auf die Bedeutung der Schaffung oder Wiederherstellung eines förderlichen
Umfelds für nachhaltige Unternehmen unter Berücksichtigung der Entschlie-
ßung und der Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unter-

nehmen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (2007) angenommen worden sind, und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, die wirtschaftliche Erholung und die Entwicklung zu fördern,

bekräftigt, die Notwendigkeit, Maßnahmen des sozialen Schutzes zu entwickeln und zu stärken,

anerkennt die Rolle von zugänglichen und hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen im Rahmen der Bemühungen um wirtschaftliche Erholung, Entwicklung und Wiederaufbau,

unterstreicht die Notwendigkeit von internationaler Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen regionalen und internationalen Organisationen, um gemeinsame und koordinierte Anstrengungen sicherzustellen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2017, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, bezeichnet wird.

I. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Empfehlung bietet den Mitgliedern Leitlinien zu den Maßnahmen, die zur Schaffung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit im Hinblick auf Prävention, Erholung, Frieden und Resilienz in Bezug auf Krisensituationen infolge von internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten und Katastrophen, durch die Gesellschaften und Volkswirtschaften destabilisiert werden, zu treffen sind.

2. Im Sinne dieser Empfehlung:

- [a) bedeutet der Ausdruck „Katastrophe“ gravierende Störungen der Funktionsfähigkeit einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft, die mit weit verbreiteten menschlichen, materiellen, wirtschaftlichen oder ökologischen Verlusten oder Auswirkungen verbunden sind, infolge natürlicher oder menschengemachter Ursachen, einschließlich solcher, die auf den Klimawandel und technologische und biologische Phänomene zurückzuführen sind;]*
- b) bedeutet der Ausdruck „Resilienz“ die Fähigkeit eines Systems, die Auswirkungen eines gefährlichen Ereignisses zu verringern, zu verhindern, vorherzusehen, zu verkraften und sich an sie anzupassen oder sich von ihnen zu erholen, und zwar rechtzeitig und effektiv, einschließlich durch den Erhalt, die Wiederherstellung oder die Verbesserung seiner wesentlichen grundlegenden Strukturen und Funktionen;
- c) bezieht sich der Ausdruck „Krisenreaktion“ auf alle Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit, die als Reaktion auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen getroffen werden.

3. Diese Empfehlung gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitsuchenden und alle Arbeitgeber in allen Sektoren der Wirtschaft, die von Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen betroffen sind.

4. Die Verweise in dieser Empfehlung auf grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, einschließlich der Gleichbehandlung, auf Sicherheit und Gesundheit und auf

Arbeitsbedingungen beziehen sich auf alle Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die an Krisenreaktionen beteiligt sind, insbesondere an den unmittelbaren Reaktionen. Freiwillige sollten unter fairen Bedingungen behandelt werden.

5. Die Bestimmungen dieser Empfehlung berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht, dem internationalen Flüchtlingsrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen.

II. LEITGRUNDSÄTZE

6. Alle Krisenreaktionen gemäß dieser Empfehlung sollten:

- a) volle, produktive, frei gewählte und menschenwürdige Beschäftigung als entscheidende Voraussetzung fördern, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen;
- b) die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, sonstige Menschenrechte und sonstige relevante internationale Arbeitsnormen achten, fördern und umsetzen und gegebenenfalls sonstige internationale Instrumente und Dokumente berücksichtigen, die im Anhang aufgeführt sind;
- c) gute Regierungsführung fördern und Korruption und Klientelismus bekämpfen;
- d) der Art der Krise und dem Ausmaß ihrer Folgen Rechnung tragen und die Fähigkeit von Regierungen, einschließlich regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, und anderer Einrichtungen entwickeln, wirksam zu reagieren, erforderlichenfalls mit der notwendigen internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung;
- [e) spezifische Maßnahmen einschließen, um die Verletzlichkeit von bestimmten Bevölkerungsgruppen in Krisensituationen zu verringern, darunter Frauen, junge Menschen, Kinder, Minderheiten und indigene und in Stämmen lebende Völker, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebene und Flüchtlinge;]*
- f) die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne irgendeine Diskriminierung achten und fördern;
- g) negative und unbeabsichtigte Folgen ermitteln und überwachen und schädliche Nebenauswirkungen auf Einzelpersonen, Gemeinschaften, die Umwelt und die Wirtschaft vermeiden und einen gerechten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft als Mittel für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt erleichtern;
- h) auf einem Dialog und der Notwendigkeit beruhen, Diskriminierung, Vorurteile und Hass aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft oder aus irgendwelchen anderen Gründen zu bekämpfen, gegebenenfalls unter Anwendung von Verfahren, die als notwendig erachtet werden, um eine nationale Versöhnung zu ermöglichen;
- [i) auf dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung beruhen, auch in Fällen, in denen internationale Hilfe geleistet wird, sowie auf den Grundsätzen der internationalen Solidarität, der gemeinsamen Verantwortung und der Zusammenarbeit];*
- j) eine enge Koordinierung und Synergien zwischen humanitärer und Entwicklungshilfe fördern, einschließlich zur Förderung von voller, produktiver, frei gewählter Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit und von Einkommensmöglichkeiten, unter Vermeidung von Doppelarbeit und der Überschneidung von Mandaten.

III. STRATEGISCHE ANSÄTZE

7. Die Mitglieder sollten einen abgestuften Ansatz und kohärente und umfassende Strategien verfolgen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, die Folgendes umfassen:

- a) Stabilisierung der Existenzgrundlagen und der Einkommen durch Notbeschäftigungs- und Sozialschutzmaßnahmen;
- b) Förderung der lokalen wirtschaftlichen Erholung im Hinblick auf Möglichkeiten für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und sozioökonomische Wiedereingliederung;
- c) Förderung von nachhaltiger Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, sozialem Schutz, nachhaltiger Entwicklung, der Schaffung von nachhaltigen Unternehmen, eines gerechten Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen;
- d) Durchführung von Bewertungen der Beschäftigungsauswirkungen von mit öffentlichen und privaten Investitionen durchgeführten innerstaatlichen Erholungsprogrammen, um das rasche Erreichen von voller, produktiver, frei gewählter und menschenwürdiger Beschäftigung für alle Männer und Frauen, insbesondere für junge Menschen und Personen mit Behinderungen, zu erleichtern;
- e) Bereitstellung von Leitlinien und Unterstützung für Arbeitgeber und Unternehmen, um sie in die Lage zu versetzen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf die Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die mit ihren Tätigkeiten, Erzeugnissen oder Dienstleistungen verbunden sind, zu ermitteln, zu verhindern und abzuschwächen und Rechenschaft abzulegen, wie sie mit diesen Risiken umgehen;
- f) Anwendung einer Geschlechterperspektive bei allen Tätigkeiten zur Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Krisenreaktionen;
- g) Schaffung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Rahmen auf innerstaatlicher Ebene zur Förderung eines dauerhaften und nachhaltigen Friedens und einer dauerhaften und nachhaltigen Entwicklung unter Achtung der Rechte bei der Arbeit;
- h) Förderung des sozialen Dialogs;
- i) Aufbau oder Wiederherstellung von Arbeitsmarktinstitutionen, einschließlich Arbeitsvermittlungsdiensten im Hinblick auf Stabilisierung und Erholung;
- j) Entwicklung der Kapazitäten von Regierungen, einschließlich regionaler und kommunaler Behörden, und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden;
- k) Förderung der aktiven Mitarbeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei der Planung, Umsetzung und Überwachung von Erholungs- und Resilienzmaßnahmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auffassungen der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen;
- l) Durchführung von Maßnahmen, soweit angebracht, für die sozioökonomische Wiedereingliederung von Personen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren und die von der Krise betroffen sind.

8. Die Krisenreaktionen unmittelbar nach einem Konflikt oder einer Katastrophe sollten je nachdem Folgendes umfassen:

- a) eine koordinierte und inklusive Bedarfsabschätzung mit einer klaren Geschlechterperspektive;
- b) eine dringende Reaktion zur Befriedigung von Grundbedürfnissen und zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich sozialer Schutz, Unterstützung für Existenzgrundlagen, Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten, wobei die besondere Verletzlichkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden sollte;
- c) Hilfeleistung durch Behörden, soweit wie möglich, mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, unter Einbindung der Sozialpartner und gegebenenfalls der einschlägigen zivilgesellschaftlichen und kommunalen Organisationen;
- d) sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischer Hilfe, für alle Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die Rettungs- und Sanierungsarbeiten durchführen;
- e) die Wiederherstellung von staatlichen Einrichtungen und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie, wann immer dies erforderlich ist, von einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

IV. SCHAFFUNG VON BESCHÄFTIGUNG

9. Im Zuge der Ermöglichung einer Erholung und des Aufbaus von Resilienz sollten die Mitglieder eine umfassende und nachhaltige Beschäftigungsstrategie annehmen und umsetzen, um volle, produktive, frei gewählte und menschenwürdige Beschäftigung für Frauen und Männer zu fördern, wobei das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und die in den einschlägigen Entschlüssen der Internationalen Arbeitskonferenz enthaltenen Leitlinien berücksichtigt werden sollten.

10. Die Mitglieder sollten in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden inklusive Maßnahmen annehmen, um menschenwürdige Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten sicherzustellen durch, je nachdem:

- a) beschäftigungsintensive Investitionsstrategien und -programme, einschließlich öffentlicher Beschäftigungsprogramme;
- b) lokale Initiativen für wirtschaftliche Erholung und Entwicklung mit einem besonderen Schwerpunkt auf Existenzgrundlagen sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten;
- c) die Schaffung oder Wiederherstellung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen, einschließlich der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Genossenschaften und anderen sozialwirtschaftlichen Initiativen;
- d) Unterstützung von nachhaltigen Unternehmen, um Geschäftskontinuität sicherzustellen, damit das Beschäftigungsniveau aufrechterhalten und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ermöglicht wird;
- e) Erleichterung eines gerechten Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft als Mittel für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt;
- f) Unterstützung der Beschäftigung und des sozialen Schutzes und Schutz der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der in der informellen Wirtschaft Tätigen und Förderung des Übergangs der Arbeitnehmer und Wirtschaftseinheiten zur formellen Wirtschaft, wobei die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, berücksichtigt werden sollte;

- g) Unterstützung des öffentlichen Sektors und Förderung von öffentlich-privaten Partnerschaften und anderen Mechanismen für Qualifikationsentwicklung und Beschäftigungsschaffung;
- h) Schaffung von Anreizen für multinationale Unternehmen zur Zusammenarbeit mit nationalen Unternehmen, um menschenwürdige Beschäftigung zu schaffen und Menschenrechts-Due-Diligence anzuwenden, damit sichergestellt wird, dass die Menschen- und Arbeitnehmerrechte eingehalten werden, wobei die Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik berücksichtigt werden sollte;
- i) Erleichterung der Beschäftigung von Personen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren.

11. Die Mitglieder sollten aktive Arbeitsmarktpolitiken und -programme entwickeln und anwenden mit einem besonderen Schwerpunkt auf benachteiligten und marginalisierten Gruppen und denjenigen, die durch eine Krise besonders verletztlich geworden sind, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.

12. Die Mitglieder sollten sich bei der Reaktion auf Krisensituationen bemühen, jungen Frauen und Männern Möglichkeiten für stabile Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und Einkommensschaffung zu verschaffen, auch durch:

- a) integrierte Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktprogramme, die die spezifischen Situationen Jugendlicher angehen, die in das Erwerbsleben eintreten;
- b) spezifische Jugendbeschäftigungskomponenten in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, die psychosoziale Beratung und andere Maßnahmen einschließen, um antisoziales Verhalten und Gewalt im Hinblick auf die Wiedereingliederung in das zivile Leben anzugehen.

V. RECHTE, GLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

13. Bei der Reaktion auf mit Krisensituationen zusammenhängende oder dadurch verschärfte Diskriminierung und beim Ergreifen von Maßnahmen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, sollten die Mitglieder:

- a) Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne irgendeine Diskriminierung fördern, wobei das Übereinkommen (Nr. 100) und die Empfehlung (Nr. 90) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, und das Übereinkommen (Nr. 111) und die Empfehlung (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, berücksichtigt werden sollten;
- b) Haushalten mit nur einem Vorstand besondere Beachtung schenken, insbesondere wenn ihnen Frauen oder Kinder vorstehen;
- c) Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Frauen, die während der Krise beschäftigt worden sind und erweiterte Aufgaben wahrgenommen haben, nicht gegen ihren Willen ersetzt werden, wenn die männlichen Arbeitskräfte zurückkehren;
- d) geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sexueller Ausbeutung und Belästigung, verhindern und bestrafen;
- e) der Schaffung oder Wiederherstellung von Bedingungen der Stabilität und der sozio-ökonomischen Entwicklung für Minderheiten, indigene und in Stämmen lebende Völker [, *Migranten, Flüchtlinge, Binnenvertriebene*] und andere Bevölkerungsgruppen, die besonders hart getroffen worden sind, besondere Beachtung schenken,

wobei das Übereinkommen (Nr. 111) und die Empfehlung (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, sowie sonstige einschlägige internationale Arbeitsnormen und sonstige internationale Instrumente und Dokumente, die im Anhang aufgeführt sind, berücksichtigt werden sollten;

- f) sicherstellen, dass betroffene Minderheiten und indigene und in Stämmen lebende Völker insbesondere über ihre repräsentativen Einrichtungen, soweit solche bestehen, angehört werden und unmittelbar am Entscheidungsprozess mitwirken, insbesondere wenn die von indigenen und in Stämmen lebenden Völkern bewohnten oder genutzten Gebiete und ihr Umfeld von Krisen und damit zusammenhängenden Erholungs- und Stabilitätsmaßnahmen betroffen sind;
- g) in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sicherstellen, dass Personen, die infolge eines Konflikts oder einer Katastrophe eine Behinderung erlitten haben, umfassende Möglichkeiten für Rehabilitation, Bildung, spezielle berufliche Orientierung, Ausbildung und Umschulung sowie Beschäftigung geboten werden, wobei die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und sonstigen internationalen Instrumente und Dokumente berücksichtigt werden sollten, die im Anhang aufgeführt sind;
- h) sicherstellen, dass Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, die sich rechtmäßig in einem Land aufhalten, das von einer Krise betroffen ist, auf der Grundlage der Gleichheit mit der einheimischen Bevölkerung behandelt werden, wobei die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und sonstigen internationalen Instrumente und Dokumente berücksichtigt werden sollten, die im Anhang aufgeführt sind.

14. Bei der Bekämpfung von Kinderarbeit, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen ist oder durch diese verschlimmert worden ist, sollten die Mitglieder:

- a) alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Kinderarbeit bei Krisenreaktionen zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, wobei das Übereinkommen (Nr. 138) und die Empfehlung (Nr. 146) über das Mindestalter, 1973, berücksichtigt werden sollten;
- b) dringend Maßnahmen ergreifen, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich des Kinderhandels, und die Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, wobei das Übereinkommen (Nr. 182) und die Empfehlung (Nr. 190) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, berücksichtigt werden sollten;
- c) spezielle Wiedereingliederungs- und Umschulungsprogramme für Kinder und Jugendliche bereitstellen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren, um ihnen dabei zu helfen, sich wieder an das Zivilleben anzupassen;
- d) Sozialschutzdienste zur Unterstützung der Fähigkeit von Familien bieten, ihre Kinder zu schützen, beispielsweise durch Geld- oder Sachtransfers.

15. Bei der Bekämpfung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen ist oder durch diese verschlimmert worden ist, sollten die Mitglieder dringend Maßnahmen ergreifen, um alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich des Menschenhandels für Zwecke der Zwangs- oder Pflichtarbeit, zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, wobei das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und dessen Protokoll von 2014, das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, berücksichtigt werden sollten.

VI. BILDUNG, BERUFSAUSBILDUNG UND BERUFLICHE ORIENTIERUNG

16. Bei der Reaktion auf Krisensituationen sollten die Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzes der Chancengleichheit von Frauen und Männern und Jungen und Mädchen sicherstellen, dass:

- a) die Bereitstellung von Bildungsangeboten nicht unterbrochen oder so rasch wie möglich wiederhergestellt wird und dass Kinder in allen Krisen- und Erholungsstadien Zugang zur Schulbildung gemäß dem internationalen Recht und ohne jegliche Diskriminierung haben;
- [b) *Kinder, die Flüchtlinge oder Binnenvertriebene sind, eine unentgeltliche qualitativ gute Grundschulbildung und Binnenvertriebene eine obligatorische Primarschulbildung erhalten;*]
- c) Kindern und Jugendlichen Programme der zweiten Chance zur Verfügung stehen und diese die Hauptbedürfnisse angehen, die sich aus einer Unterbrechung ihrer Bildung und Ausbildung ergeben.

17. Die Mitglieder sollten bei der Reaktion auf Krisensituationen je nachdem:

- a) ein innerstaatliches Bildungs-, Ausbildungs-, Umschulungs- und Berufsberatungsprogramm aufstellen oder anpassen, das den sich abzeichnenden Qualifikationsbedarf im Hinblick auf Erholung und Wiederaufbau bewertet und darauf reagiert, in Absprache mit den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und unter voller Einbindung aller einschlägigen öffentlichen und privaten Akteure;
- b) die Lehrpläne anpassen und Lehrer und Ausbilder schulen zur Förderung:
 - i) einer friedlichen Koexistenz und Versöhnung im Hinblick auf Friedensschaffung und Resilienz;
 - ii) von Katastrophenrisikoaufklärung, -vorsorge, -bewusstsein und -management im Hinblick auf Erholung, Wiederaufbau und Resilienz;
- c) die Bildungs-, Ausbildungs- und Umschulungsangebote auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich der höheren Schulbildung, der Berufsausbildung, der unternehmerischen Ausbildung und der Lehrlingsausbildung, koordinieren und Frauen und Männer, deren Bildung und Ausbildung unterbrochen worden ist, in die Lage versetzen, ihre Bildung und Ausbildung zu beginnen oder wieder aufzunehmen und abzuschließen;
- d) die Ausbildungs- und Umschulungsprogramme erweitern und anpassen, um den Bedürfnissen aller Personen gerecht zu werden, deren Beschäftigung unterbrochen worden ist;
- e) der Ausbildung und der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von betroffenen Bevölkerungsgruppen, auch in ländlichen Gebieten und in der informellen Wirtschaft, besondere Aufmerksamkeit schenken.

18. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass Frauen und Mädchen auf der Grundlage der Chancengleichheit und Gleichbehandlung Zugang zu allen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen haben, die im Hinblick auf Erholung und Resilienz entwickelt worden sind.

VII. SOZIALER SCHUTZ

19. Die Mitglieder sollten bei der Reaktion auf Krisensituationen so rasch wie möglich:

- a) sich bemühen, benachteiligten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, deren Beschäftigung oder Existenzgrundlagen durch die Krise unterbrochen worden sind, eine Grundeinkommenssicherung zu gewährleisten;
- b) Systeme der sozialen Sicherheit und sonstige Sozialschutzmechanismen einrichten oder wiederherstellen;
- c) Zugang zu wesentlichen Gesundheitsversorgungs- und anderen grundlegenden Sozialdiensten sicherstellen, insbesondere für Personen, die durch die Krise verletztlich geworden sind.

20. Die Mitglieder sollten Basisniveaus für Sozialschutz einrichten oder aufrechterhalten, um eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, wobei das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, und andere einschlägige internationale Arbeitsnormen berücksichtigt werden sollten.

VIII. ARBEITSRECHT, ARBEITSVERWALTUNG UND ARBEITSMARKTINFORMATION

21. Die Mitglieder sollten im Zuge der Erholung von Krisensituationen in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden:

- a) arbeitsrechtliche Vorschriften überprüfen, einführen, wiedereinführen oder verstärken, falls erforderlich, im Einklang mit der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, und den geltenden internationalen Arbeitsnormen;
- b) sicherstellen, dass die Arbeitsgesetze auch die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten unterstützen;
- c) das System der Arbeitsverwaltung, einschließlich der Arbeitsaufsicht, sowie andere zuständige Institutionen je nachdem einrichten, wiedereinrichten oder verstärken, wobei das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, berücksichtigt werden sollte;
- d) Systeme für die Erhebung und Analyse von Arbeitsmarktinformationen einrichten oder wiederherstellen oder verbessern, falls erforderlich, wobei das Schwergewicht insbesondere auf die von der Krise am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen gelegt werden sollte;
- e) öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste, einschließlich Notbeschäftigungsdiensten, einrichten oder wiederherstellen und stärken;
- f) die Regulierung privater Arbeitsvermittler sicherstellen;
- g) Synergien zwischen allen Arbeitsmarktakteuren fördern, um es der örtlichen Bevölkerung zu ermöglichen, aus den Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch Investitionen im Zusammenhang mit der Förderung von Frieden und Erholung geschaffen worden sind, größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

IX. SOZIALER DIALOG UND DIE ROLLE VON ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDEN

22. Die Mitglieder sollten bei der Reaktion auf Krisensituationen:

- a) Versöhnung, soziale und wirtschaftliche Stabilität, Erholung und Resilienz durch den sozialen Dialog fördern und den Einfluss und eine sinnvolle Beteiligung von Frauen im sozialen Dialog unterstützen, wobei das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, berücksichtigt werden sollte;
- b) ein förderliches Umfeld für die Bildung, Wiederherstellung oder Stärkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden schaffen;
- c) außerdem zu einer engen Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen anhalten.

23. Die Mitglieder sollten die entscheidende Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei Krisenreaktionen anerkennen, wobei das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, berücksichtigt werden sollten, indem sie insbesondere:

- a) nachhaltigen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, dabei helfen, Geschäftscontinuitätsplanungen durchzuführen, sich durch Ausbildung, Rat und materielle Unterstützung von Krisen zu erholen, und indem sie ihnen den Zugang zu Kapital erleichtern;
- b) Arbeitnehmern, insbesondere den verletzlichsten Arbeitnehmern, dabei helfen, sich durch Ausbildung, Rat und materielle Unterstützung von Krisen zu erholen;
- c) Maßnahmen für diese Zwecke durch den Kollektivverhandlungsprozess sowie mithilfe anderer Methoden des sozialen Dialogs ergreifen.

[X. FLÜCHTLINGE, BINNENVERTRIEBENE UND RÜCKKEHRER

24. *Die Mitglieder sollten im Fall eines durch einen Konflikt, Gewalt und Verfolgung verursachten Flüchtlingszustroms gemäß den im Anhang aufgeführten internationalen Instrumenten über Flüchtlinge:*

- a) *den Schutz und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte der Flüchtlinge, einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, sicherstellen;*
- b) *den Flüchtlingen Hilfe gewähren, insbesondere in Bezug auf ihre Grundbedürfnisse und Existenzgrundlagen;*
- c) *der Ausbildung, Beschäftigung und Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Erstaufnahme- und Neuansiedlungsländern besondere Beachtung schenken;*
- d) *die internationale Zusammenarbeit, Solidarität und Hilfe für Länder, die eine große Zahl von Flüchtlingen aufnehmen, verstärken, auch hinsichtlich der Bewältigung der Auswirkungen auf ihre Arbeitsmärkte.*

25. *Die Mitglieder sollten hinsichtlich der Beschäftigung, Ausbildung und Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen kurz- und langfristige Strategien annehmen, die:*

- a) *die Anerkennung und den Einsatz der Qualifikationen von Flüchtlingen durch geeignete Mechanismen erleichtern und Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, einschließlich Sprachunterricht, bieten;*
- b) *ihren Zugang zu formellen Arbeitsmöglichkeiten und Systemen für die Schaffung von Einkommen fördern, indem Berufsberatung, Arbeitsmarktunterstützung und Hilfe bei der Stellenvermittlung sowie Zugang zu Arbeitsgenehmigungen geboten wird;*

- c) *den Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen, die besonders benachteiligt sind, besondere Beachtung schenken.*

26. *Die Mitglieder sollten:*

- a) *die Auswirkungen des Flüchtlingszustroms auf den Arbeitsmarkt in den Aufnahmegemeinschaften bewerten mit dem Ziel, evidenzbasierte Politiken im Bereich der Beschäftigung und der Arbeitsmarktintegration zu formulieren, die Informalisierung der Arbeitsmärkte und Sozialdumpingpraktiken in den Aufnahmegemeinschaften zu verhindern und den Einsatz der Qualifikationen und des Humankapitals, die Flüchtlinge verkörpern, zu optimieren;*
- b) *die Resilienz der Gastgemeinschaften aufbauen und ihre Fähigkeiten stärken, indem sie in die lokale Wirtschaft investieren und Möglichkeiten für menschenwürdige, volle und frei gewählte Beschäftigung und die Ausbildung der örtlichen Bevölkerung fördern.*

27. *Die Mitglieder sollten, wenn sich die Sicherheitslage im Herkunftsland der Flüchtlinge ausreichend verbessert hat, die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen erleichtern und ihre Arbeitsmarktintegration unterstützen.*

28. *Die Mitglieder sollten im Fall einer Krise, die eine große Zahl von Binnenvertriebenen zur Folge hat:*

- a) *Resilienz aufbauen und die Fähigkeit von Aufnahmegemeinschaften stärken, die Menschenrechte zu schützen und menschenwürdige, volle und frei gewählte Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für die örtliche Bevölkerung zu fördern, um sicherzustellen, dass ihre Existenzgrundlagen gesichert werden und ihre Fähigkeit, die Ankunft von Binnenvertriebenen von außerhalb ihrer eigenen Gemeinschaften zu bewältigen, gestärkt wird;*
- b) *die Existenzgrundlagen, die Ausbildung, die Beschäftigung und die Eingliederung in die Arbeitsmärkte von Binnenvertriebenen angehen;*
- c) *ihre freiwillige Rückkehr in ihre Herkunftsorte und ihre Wiedereingliederung in die Arbeitsmärkte erleichtern, wenn die Krise beigelegt worden ist.*

29. *Die Mitglieder sollten sich gegenseitig unterstützen und die internationale Zusammenarbeit verstärken, um sicherzustellen, dass sich die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen nicht unverhältnismäßig auf Aufnahme- länder und -gemeinschaften und ihre Wirtschaft auswirken.]*

XI. PRÄVENTION, FOLGENMINDERUNG UND VORSORGE

30. *Die Mitglieder sollten, insbesondere in Ländern, in denen vorhersehbare Konflikt- oder Katastrophenrisiken bestehen, in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und anderen betroffenen Gruppen Maßnahmen zum Aufbau von Resilienz ergreifen, um Krisen so vorzubeugen, abzuschwächen und Vorsorge dafür zu treffen, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und menschenwürdige Arbeit unterstützt wird, durch Maßnahmen wie:*

- a) *Evaluierung der Gefährdungen und Schwachstellen des menschlichen, physischen, wirtschaftlichen, ökologischen, institutionellen und sozialen Kapitals auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;*
- b) *Risikomanagement, einschließlich Notfallplanung, Frühwarnung, Risikominderung und Vorsorge für Notfallreaktionen;*

- c) Minderung nachteiliger Auswirkungen, auch durch Geschäftskontinuitätsmanagement sowohl in öffentlichen als auch in privaten Sektoren, wobei die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, berücksichtigt werden sollte.

XII. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

31. Zur Krisenvorsorge und -reaktion sollten die Mitglieder geeignete Schritte im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen unternehmen, auch im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger internationaler oder regionaler Mechanismen für eine koordinierte Reaktion. Die Mitglieder sollten bestehende Vereinbarungen und etablierte Institutionen und Mechanismen in vollem Umfang nutzen und sie gegebenenfalls stärken.

32. Die Krisenreaktionen, einschließlich der Unterstützung durch internationale und regionale Organisationen, sollten Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen in den Mittelpunkt stellen und mit den geltenden internationalen Arbeitsnormen vereinbar sein.

33. Die internationalen Organisationen sollten ihre Zusammenarbeit und die Kohärenz ihrer Krisenreaktionen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate verstärken und dabei die einschlägigen internationalen Politikrahmen und -vorkehrungen umfassend nutzen.

34. Der Internationalen Arbeitsorganisation kommt bei der Unterstützung der Mitglieder bei Krisenreaktionen auf der Grundlage von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit und mit dem Schwerpunkt auf Beschäftigungsförderung, Arbeitsmarktintegration, Kapazitätsaufbau von örtlichen Mitgliedsgruppen und Aufbau von Institutionen in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Institutionen eine Führungsrolle zu.

35. Die Mitglieder sollten systematisch Informationen, Wissen, bewährte Praktiken und Technologie austauschen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen und ihre Folgen zu mindern, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen.

36. Es sollte gegebenenfalls für eine enge Koordinierung und Komplementarität zwischen Krisenreaktionen gesorgt werden, insbesondere zwischen humanitärer und Entwicklungshilfe, einschließlich durch die Schaffung von voller, produktiver, frei gewählter Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für Frieden und Resilienz.

XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

37. Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944.

38. Der Anhang kann vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes abgeändert werden. Jeder so abgeänderte Anhang ersetzt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat den vorhergehenden Anhang und wird den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt. Der Anhang soll nur als Referenz dienen.

ANHANG

FÜR BESCHÄFTIGUNG UND MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT
FÜR FRIEDEN UND RESILIENZ RELEVANTE INSTRUMENTE UND DOKUMENTE
DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION UND DER VEREINTEN NATIONEN

INSTRUMENTE DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION

Grundlegende Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Ordnungspolitische Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

Sonstige Instrumente

Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und Arbeitsbeziehungen

- Empfehlung (Nr. 94) betreffend Zusammenarbeit im Bereich des Betriebs, 1952
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981

Chancengleichheit und Gleichbehandlung

- Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

Beschäftigungspolitik und Beschäftigungsförderung

- Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
- Empfehlung (Nr. 122) betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978
- Übereinkommen (Nr. 151) über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978

- Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997
- Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
- Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
- Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006

Berufsberatung und -bildung

- Empfehlung (Nr. 87) betreffend die Berufsberatung, 1949
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004

Löhne

- Übereinkommen (Nr. 94) und Empfehlung (Nr. 84) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
- Übereinkommen (Nr. 131) und Empfehlung (Nr. 135) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

Arbeitsschutz

- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Übereinkommen (Nr. 184) und Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
- Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010

Soziale Sicherheit

- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012

Mutterschutz

- Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000

Arbeitsmigranten

- Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975

Indigene und Stammesvölker

- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Informelle Wirtschaft

- Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015

Erklärung und Entschlüsse

- Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folge-
maßnahmen, 1998
- Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozial-
politik, 1977, in der zuletzt 2006 abgeänderten Fassung
- Entschlieung und Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unterneh-
men, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung,
2007

Instrumente und Dokumente der Vereinten Nationen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1951
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1967
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und
ihrer Familienangehörigen, 1990
- Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, 1998
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die
Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 2000
- UN-Sicherheitsratsresolution 1325 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 2000
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organi-
sierte Kriminalität, 2000
- Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten
Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000
- Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg,
in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüber-
schreitende organisierte Kriminalität, 2000
- Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend
Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinder, 2000
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006
- Politik der Vereinten Nationen für Beschäftigungsschaffung, Einkommensschaffung
und Wiedereingliederung nach Konflikten, 2008
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der
Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011
- Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge, 2015-2030, 2015